



Sebastian Barth

Gefangenenarbeit Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung?

Eine rechtliche Betrachtung von
Gefangenenarbeit in Bezug auf
das Resozialisierungsziel

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 34

Sebastian Barth

Gefangenenarbeit Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung?

Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenenarbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 34

Sebastian Barth ist Absolvent des Bachelorstudiengangs Sozialökonomie an der Universität Hamburg. Hat zuvor eine Berufsausbildung zum Konstruktionsmechaniker bei einem großen deutschen Automobilhersteller abgeschlossen. Studiert seit Oktober 2019 den Master Staatswissenschaften (M.A.) im Schwerpunkt Recht und Gesellschaft an der Universität Erfurt.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Sebastian Barth
Gefangenearbeit Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung?
Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das
Resozialisierungsziel
Heft 34, April 2020

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/
koerner/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521

E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A.	Einleitung	5
B.	Einführung in den Strafvollzug	7
	I. Einordnung des Strafvollzugsrechts	7
	II. Rechtsquellen	8
	1. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen	8
	2. Strafvollzugsrecht des Bundes und der Länder	10
	3. Grundsätze des Strafvollzugs	11
	a) Angleichungsgrundsatz	12
	b) Gegensteuerungsgrundsatz	12
	c) Integrationsgrundsatz	13
C.	Das Vollzugsziel	14
	I. Resozialisierung	14
	II. Bedeutung der Arbeit für die Resozialisierung	16
D.	Arbeit im Strafvollzug	19
	I. Die Pflicht zur Arbeit	19
	II. Individualarbeitsrechtlicher Teil	23
	1. Begründung des Arbeitsverhältnisses	23
	2. Inhalt des Arbeitsverhältnisses	24
	a) Arbeitsformen im Strafvollzug	24
	aa) Hausbetriebe	24
	bb) Eigenbetriebe	25
	cc) Unternehmerbetriebe	25
	dd) Freie Beschäftigungsverhältnisse	27
	ee) Selbstbeschäftigung	29
	ff) Arbeitstherapeutische Maßnahmen/Arbeitstraining	31
	gg) Zwischenfazit: Arbeitsformen	32
	b) Entlohnung	32
	aa) Monetäre Entlohnung	33
	bb) Nicht-monetäre Entlohnung	35
	cc) Freistellung von der Arbeit	36

dd) Zwischenfazit: Entlohnung	37
3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	38
III. Gewerkschaftsbildung	39
IV. Einbezug in die gesetzliche Rentenversicherung	41
E. Fazit	43
Literaturverzeichnis	47

A. Einleitung

In den letzten Jahren hat sich in den Gefängnissen eine neue Gruppe formiert. Diese ist die Gefangenengewerkschaft / Bundesweite Organisation (GG/BO). Ihre Forderungen sind Mindestlohn, voller Einbezug in die Sozialversicherung sowie Anerkennung der Gewerkschaftsfreiheit.¹ Themen, die außerhalb der Gefängnismauern eigentlich seit Jahren nicht verhandelt werden müssen. Der Einbezug in die sozialen Sicherungssysteme sowie die Möglichkeit eigene Interessen kollektiv vertreten zu können, sind Selbstverständlichkeiten der modernen Arbeitsgesellschaft. In Gefängnissen scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein. Die Forderungen nach einer Reform des Arbeitswesens in den Strafvollzugsanstalten werden dabei nicht nur von einer vermeintlich zum Alarmismus neigenden Gruppe von Gefangenen erhoben. Auch ehemalige Gefängnisdirektoren wie Thomas Galli², zivilgesellschaftliche Verbände wie das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. stellen das Gefängniswesen in der aktuellen Ausgestaltung oder sogar allgemein in Frage. Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat in ihrem jährlich erscheinenden Grundrechtreport, die Bedingungen, zu welchen die Gefangenen beschäftigt werden, beklagt.³ Hier wird eine Schnittmenge mit der von der GG/BO erhobenen Forderungen deutlich. Allen voran der Einbezug in die Rentenversicherung und die Möglichkeit zur gewerkschaftlichen Vertretung im Strafvollzug. Schon jetzt wird ersichtlich, dass die Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten einer interessierten Öffentlichkeit, aber auch politischen Akteuren (z. B. die Justizministerkonferenz – JMK) als Ausgangspunkt von Debatten gilt. So sind es eben diese Arbeitsbedingungen, um die es in der heutigen und der zukünftigen gesellschaftlichen, politischen aber auch wissenschaftlichen Debatte gehen wird. Eine Debatte, welche auch das ohnehin nur schemenhaft umrissene Konzept der Resozialisierung in Frage stellen wird. Resozialisierung ist dabei eine Idee, welche sich sowohl aus Aspekten der Menschenwürde als auch dem Sozialstaatsprinzip ergibt. Alle Menschen, auch diejenigen die eine Straftat begangen haben, haben ein unveräußerliches Recht auf die Unantastbarkeit der eigenen Würde. Ein Recht, welches in Gefahr steht doch veräußert zu werden, wenn von einem Resozialisierungsprinzip abgerückt wird. Hier sollte es u. a. die Aufgabe der normativen Wissenschaften sein, diesen Gedanken zu verteidigen. Eine konsequente Verwirklichung der Menschenwürde erfordert es, ein Konzept der Resozialisierung zu entwerfen, welches es Straffälligen ermöglicht, nach Verbüßung der Haftstrafe ein Leben zu führen, dass in allen gesellschaftlichen Bereichen involviert sein könnte. Diese Erkenntnis liegt auch dieser Arbeit zugrunde und führt zu dem Ziel, jedem Gefangenen eine Resozialisierung zukommen zu lassen, die ein Leben in der Mitte des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht.

Aus diesen Gründen soll in dieser Arbeit das Arbeitssystem im Strafvollzugswesen analysiert werden. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob die momentane rechtliche Ausgestaltung der Gefangenearbeit einen positiven Beitrag zur Resozialisierung leisten kann. Damit einhergehend sollen dann ggf. Aspekte aufgezeigt werden, welche einer erfolgreichen oder bestmöglichen Resozialisierung im Weg stehen könnten. Am Ende werden dann u. U. Ansatzpunkte und Handlungsalternativen aufgezeigt, die das Prinzip der Resozialisierung wahrscheinlich besser umsetzen könnten.

Um eine Systematik in dieser Arbeit zu gewährleisten, wird im ersten Teil eine Einordnung des Strafvollzugsrechts in die deutsche Rechtsordnung vorgenommen. Dabei sollen die

1 GG/BO, Ziele, <https://ggbo.de/ziele/> (zugegriffen am 30. März 2020).

2 Galli, Endstation Knast, <https://www.freitag.de/autoren/tgalli/endstation-knast> (zugegriffen am 30. März 2020).

3 Müller-Heidelberg/Steven/Pelzer (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017.

verschiedenen Rechtsquellen, welche das Strafvollzugsgesetz beeinflussen, aufgezeigt sowie auch einheitliche Grundsätze des Strafvollzugs vorgestellt werden. Darauf aufbauend wird das Vollzugsziel, welches ganz überwiegend die Resozialisierung ist, erklärt. Dies ist von entscheidender Bedeutung, da Resozialisierung ein Konzept ist, welches sehr unterschiedlich interpretiert werden kann. Um ein einheitliches Verständnis in der weiteren Arbeit zugrunde legen zu können, ist eine Betrachtung des Programms der Resozialisierung zwingend notwendig. Außerdem wird auch auf die Bedeutung einer Arbeitstätigkeit für die Erreichung dieses Ziels eingegangen. Hier liegt der Fokus eher auf der Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen Arbeit allgemein einen positiven Einfluss auf die zuvor dargestellte Resozialisierung haben kann. Diese Erkenntnisse dienen dann im weiteren Verlauf der Arbeit als Werkzeug zur Beurteilung der aktuellen Ausgestaltung von Gefangenearbeit. Im anschließenden Teil werden typische arbeitsrechtliche Parameter angewandt, um die Situation der Gefangenearbeit in deutschen Strafvollzugsanstalten zu beschreiben. Dabei werden sowohl individual- und kollektivarbeitsrechtliche als auch sozialrechtliche Thematiken betrachtet. Da eine ausführliche Darstellung aller dieser Aspekte den Rahmen der Arbeit überschreiten würde, wird hier auf die Punkte eingegangen, welche momentan den Kern der wissenschaftlichen Debatte zum Thema „Arbeit im Strafvollzug“ darstellen. Nach jedem Sinnabschnitt soll ein Zwischenfazit gezogen werden, in welchem auf den jeweiligen Beitrag zur Resozialisierung der Inhaftierten eingegangen wird. Auf diesen Zwischenfazits aufbauend, soll dann abschließend ein Gesamtfazit gezogen werden.

B. Einführung in den Strafvollzug

Der folgende erste Teil beinhaltet eine allgemeine und grundlegende Einführung in den deutschen Strafvollzug. Dazu wird zuerst auf die rechtliche Einordnung des Strafvollzugsrechts eingegangen.

I. Einordnung des Strafvollzugsrechts

Das Strafvollzugsrecht umfasst alle Kriminalstrafmaßnahmen, welche die stationäre Vollziehung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Folge hat.⁴ Damit ist es als Teil der Strafrechtspflege dem öffentlichen Recht in einem weiteren Sinn zuzuordnen.⁵ Der Strafvollzug als eine staatlich durchgesetzte Reaktion auf eine Gesetzesübertretung ist jedoch nicht auf die Freiheitsstrafe gem. §§ 38 f. StGB beschränkt, sondern beinhaltet auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) oder einer Erziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie die Jugendstrafe (§§ 17 f. JGG). Soweit ein militärischer Arrest gem. § 9 WStG in einer Justizvollzugsanstalt verbracht werden muss, ist dieser auch umfasst.⁶

Wie bereits beschrieben, gehört das Strafvollzugsrecht zur Strafrechtspflege. Diese ist in drei Bereiche aufgeteilt (sog. Drei-Säulen-Theorie). Die erste Säule stellt das materielle Strafrecht dar. Den zweiten Teil bilden die Strafgerichte. Es ist wichtig zu erwähnen, dass dieses Modell eine Vereinfachung der Realität darstellt und gewisse Punkte unberücksichtigt bleiben. So wird z. B. die Arbeit der Ermittlungsbehörden ebenso ausgeblendet, wie die der Bewährungshilfen. Jedoch dient es sehr gut der Verdeutlichung, dass das Strafvollzugsrecht (3. Säule) einen eigenen Bereich gegenüber dem materiellen Strafrecht (1. Säule) sowie dem Strafverfahrensrecht (2. Säule) darstellt.⁷

Eine Darstellung der Systematik des Strafvollzugsrechts benötigt auch eine Abgrenzung zur Strafvollstreckung. Die Strafvollstreckung beinhaltet die „Gesamtheit der verwaltungsmäßigen und richterlichen Tätigkeiten, die den Rahmen für eine Realisierung der Freiheitsstrafe im Vollzug abgeben“.⁸ Somit umfasst die Strafvollstreckung das „Ob“ einer Sanktionierungswirkung, während der Strafvollzug das „Wie“ einer freiheitsentziehenden Maßnahme regelt.⁹ Beide Bereiche wirken somit gleichzeitig auf unterschiedlichen Ebenen regulierend auf den Freiheitsentzug ein.¹⁰ Die Strafvollstreckung hat dabei die konkrete Ausführung der Freiheitsstrafe, wie z. B. die zuständige JVA, die Gewährung von Strafaufschub, den Strafantritt, die Strafzeitberechnung oder die Gewährung einer vorzeitigen Entlassung zum Inhalt. Sie ist in den §§ 449 ff. StPO normiert und dabei gem. § 451 StPO Aufgabe der Staatsanwaltschaften.¹¹ Durch das Strafvollzugsrecht wird hingegen maßgeblich die Rechtsstellung der Strafgefangenen sowie personelle oder auch organisatorische Voraussetzungen für den, durch die Strafvollstreckung bestimmten Vollzug konkretisiert. In der folgenden Arbeit soll besonders auf die

4 Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 9.

5 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 9.

6 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 9.

7 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 11.

8 Kett-Straub/Streng, Strafvollzugsrecht, 3.

9 *Ibid.*, Strafvollzugsrecht, 4; Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 12.

10 Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 12.

11 Kett-Straub/Streng, Strafvollzugsrecht, 4.

Ausgestaltung, also das „Wie“ einer Haftstrafe eingegangen werden. Dies wird jedoch durch unterschiedliche Rechtsquellen beeinflusst, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

II. Rechtsquellen

Das erste für die damalige Bundesrepublik einheitliche Strafvollzugsgesetz ist 1977 verabschiedet worden. Nach der insgesamt siebten Änderung des Gesetzes, wurde das Strafvollzugsrecht durch die sog. Föderalismusreform I vom 28. August 2006 grundlegend umstrukturiert. Das hatte zur Folge, dass der Strafvollzug aus Art. 74 I Nr. 1 GG entfernt und somit aus der konkurrierenden Gesetzgebung entlassen und der Gesetzgebungsbefugnis der Landesparlamente übertragen wurde.¹² Diese Entscheidung wurde von verschiedenen Seiten kritisiert. So haben sich Abgeordnete nahezu aller, im damaligen Bundestag vertretenen Fraktionen gegen eine Übertragung der Strafvollzugsachen auf die Landesparlamente ausgesprochen. Beanstandungen aus der Zivilgesellschaft kamen u. a. vom Richterbund, der Bundesgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Vollzug, dem Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik oder der Frühjahrsversammlung der katholischen Bischöfe im Jahr 2006.¹³ Es wurde „Kleinstaaterei im Strafvollzug“¹⁴ oder ein „Wettbewerb der Schäßigkeit“¹⁵ erwartet. Die letztendliche Folge ist zwar nicht der „Wettbewerb der Schäßigkeit“, aber dennoch ist die Materie durch „eine überflüssige Rechtszersplitterung“ schwer überschaubar geworden.¹⁶ Seither wirken sowohl internationale sowie Bundes- und Landesgesetze auf den Strafvollzug ein. Außerdem entfaltet auch das Grundgesetz seine Wirkung, da es sich bei den handelnden Akteuren um staatliche Organe handelt.

1. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen

Die Strafvollzugsanstalten sind Anstalten des öffentlichen Rechts („mit Personal- und Sachmitteln ausgestattete Organisationen“) und damit auch juristische Personen des öffentlichen Rechts.¹⁷ Durch diesen Status können sie sowohl den Behörden im materiellen Sinn („nehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr“) als auch im formell-organisatorischen Sinn („organisatorische Einheiten, durch die juristische Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsaufgaben mit Außenwirkung erfüllen“) zugerechnet werden.¹⁸ Als solche sind sie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen unterworfen. Eine besondere Bedeutung für diese Arbeit hat der Grundsatz vom „Vorrang des Gesetzes“. Dieser besagt, dass die Strafvollzugsanstalten einerseits so handeln müssen, wie die anwendbaren Gesetze es vorgeben (Handlungspflicht). Andererseits darf ihr Handeln auch nicht gegen ein Gesetz verstoßen (Unterlassungspflicht).¹⁹ Neben dem Grundsatz vom „Vorrang des Gesetzes“ muss auch der Grundsatz vom „Vorbehalt

12 Art. 1 Nr. 7 a) aa) des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 BGBl. 2006 I, 2034 (2035); Gerhold, in: Graf (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, Einleitung zum Vollzugsrecht, Rn. 12-16.

13 Cornel, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018, 16 (16).

14 *Ibid.*, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018, 16 (16).

15 Alex, Strafverteidiger (StV) 2006, 726 (726 ff.).

16 Kett-Straub/Streng, Strafvollzugsrecht, 3.

17 Vgl. Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 180-191.

18 Vgl. *Ibid.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 199-203.

19 *Ibid.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 257 f.

des Gesetzes“ beachtet werden. Dieser besagt, dass Verwaltungseinrichtungen (im vorliegenden Fall also Justizvollzugsanstalten) nur durch oder aufgrund eines formellen Gesetzes in die Rechte von Bürgern eingreifen können. Dieser Leitsatz ist nach herrschender Meinung für die gesamte Eingriffsverwaltung anerkannt und somit auch auf den Strafvollzug zu übertragen.²⁰ Eine Herleitung dieser beiden Maximen kann über Art. 20 III GG geschehen.²¹ Vom Schutzbereich dieser Prinzipien sind nicht nur formelle Gesetze, sondern gem. Art. 1 III i. V. m. Art. 19 I GG auch die Grundrechte umfasst.

Wann im Einzelfall ein Eingriff ausschließlich durch ein formelles Gesetz zulässig ist, wird v. a. durch die „Wesentlichkeitstheorie“ bestimmt. Demnach ist jeder Eingriff in Grundrechte „wesentlich“ und muss durch ein formelles Gesetz legitimiert sein. Diese Auflage ist jedoch nicht ausschließlich auf die „Wesentlichkeitstheorie“ und dem damit verbundenen Grundsatz vom „Vorbehalt des Gesetzes“ zurückzuführen. Die Voraussetzung eines formellen Gesetzes, das einen Eingriff in die Grundrechte legitimiert, ist auch schon in den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten (Schranken) verankert.²² Diese grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte bilden somit eine speziellere Form des allgemeinen Gesetzesvorbehaltes und sind diesen auch vorzuziehen.²³ Ferner kann auch staatliches Verhalten (Handeln oder Unterlassen), welches die Verwirklichung der Grundrechte tangiert u. U. von der Wesentlichkeitstheorie umfasst werden und somit nur aufgrund eines formellen Gesetzes (nicht durch bspw. Rechtsverordnungen) legitimiert sein.²⁴

In Bezug auf die Fragestellung dieser Arbeit bedeutet das, dass auch Eingriffe in Grundrechtspositionen der Betroffenen innerhalb des Vollzugs nur auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgen können. Diese Herausstellung ist insoweit von Bedeutung, als dass früher im Strafvollzug ein sog. besonderes Gewaltverhältnis zugrunde gelegt wurde.²⁵ Der Inhalt dieser Rechtskonstruktion war, dass in Rechtsverhältnissen, in denen eine enge Beziehung vom Bürger zum Staat vorliegt, die agierenden Personen nicht vom Schutz der Grundrechte erfasst worden sind.²⁶ Dies wurde dadurch begründet, dass die Grundrechte ausschließlich auf das „allgemeine Staat-Bürger-Verhältnis“ anwendbar seien. In der Konsequenz hatte dies zur Folge, dass ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen nicht ausschließlich durch oder auf Grundlage eines formellen Gesetzes beschnitten werden konnte. In der Praxis wurden so eine Reihe von Anstaltsordnungen oder (interne) Verwaltungsvorschriften erlassen, welche die Einschränkung von Grundrechten zur Folge hatten.²⁷ In der „Strafgefangen-Entscheidung“ des BVerfG vom 14. März 1972 wurde festgehalten, dass eine Einschränkung der Grundrechte von Strafgefangenen „nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes“ möglich ist. Ferner soll eine solche Begrenzung verfassungsrechtlich verbürgter Rechte auch nur in Betracht kommen, wenn dies „zur Erreichung eines von der Wertordnung des GG gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerlässlich ist und in den dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Formen geschieht.“²⁸ Mit diesem Urteil hat das BVerfG klargestellt, dass auch in einem besonderen Gewaltverhältnis „keine Ausnahme von der Geltung der Grundrechte, des grundrechtlichen Gesetzesvorbehalts und des rechtsstaatlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes“

20 *Ibid.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 259.

21 Vgl. *Ibid.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 256.

22 *Ibid.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 265.

23 *Ibid.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 262.

24 *Ibid.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 266.

25 *Höflich/Schriever/Bartmeier*; Grundriss Vollzugsrecht, 15 f.; ausführlich dazu *Kielmansegg*, Grundrechte im Näheverhältnis.

26 Exemplarisch dafür seien das Schul- und Strafgefangenenverhältnis aber auch das Beamtenverhältnis genannt.

27 *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 293 ff.

28 BVerfG, Urt. vom 14. März 1972, NJW 1972, 811 (812).

geschehen darf, so *Detterbeck*.²⁹

Da in den Bundes- sowie Landesgesetzen zum Strafvollzug ausschließlich drei Normen gem. des Zitiergebots (Art. 19 I S. 2 GG) genannt werden könnte man zu dem Trugschluss verleitet werden, dass lediglich drei Grundrechte durch die freiheitsentziehenden Maßnahmen beeinträchtigt werden. Bei diesen Normen handelt es sich um das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) sowie das Postgeheimnis (Art. 10 I GG).³⁰ Hier geht die herrschende Meinung jedoch von einer sog. Annexwirkung aus. Das bedeutet, dass durch den straffvollzuglichen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht nach Art. 2 GG auch andere Grundrechte betroffen bzw. die Inanspruchnahme und Ausübung derer nicht mehr möglich sein kann (bspw. die Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG).³¹ Hier sollte jedoch beachtet werden, dass gemäß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Grundrechtseingriffe in der Strafvollzugsgestaltung möglichst gering zu halten sind.³²

Für den Gegenstand dieser Arbeit sind mehrere Grundrechte, sowie auch ein Teil der Staatsprinzipien von besonderer Relevanz. So ist z. B. das Resozialisierungsziel direkt aus Art. 1 I GG sowie dem Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 I GG abgeleitet.³³ In Bezug auf die Gefangenenarbeit sei exemplarisch die Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 III GG genannt, bei welcher es in der aktuellen Debatte noch immer fraglich ist, ob diese für Strafgefangene anwendbar ist.³⁴ Auch Art. 12 III GG (Zwangsarbeit bei gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug), der eine verfassungsimmanente Beschränkung des Verbotes der Zwangsarbeit (Art. 12 II GG) darstellt, ist zweifellos ein durch den Strafvollzug tangiertes Grundrecht.³⁵ Das Konstrukt des Strafvollzugs selbst ist ein durch die Verfassung determinierter Rechtsakt, da dieser aus einem zeitlich begrenzten Entzug der in Art. 2 II S. 2 GG verbürgten, persönlichen Freiheit besteht. Dies ist durch Fehlen andersartiger Formulierungen nur durch eine verfassungsimmanente Schranke möglich. Diese findet sich in Art. 104 GG.

2. Strafvollzugsrecht des Bundes und der Länder

Nach der Föderalismusreform I wurde das Recht der Regelung in Strafvollzugssachen aus Art. 74 I Nr. 1 GG gestrichen und dem Regelungsbereich der Legislativorgane der Bundesländer übertragen. Mittlerweile haben alle Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht (zuletzt Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2016). Jedoch gilt das Strafvollzugsgesetz als Bundesrecht gem. Art. 125a I 1. Alt. GG weiterhin, sofern es nicht durch die neu gefassten Landesgesetze tangiert wird. Dies hat zur Folge, dass einzelne Normen des StVollzG als partikulares Bundesrecht fortwährend ihre Wirkung entfalten. So sind Haftarten, die nicht durch die Strafvollzugsgesetze der Länder erfasst sind (z. B. Untersuchungshaft), weiterhin durch das StVollzG geregelt. Diese sind ebenso anzuwenden, wenn in den Landesgesetzen ausdrücklich auf Normen im StVollzG verwiesen wird. Darüberhinausgehend sind die

29 *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 294.

30 Vgl. § 196 StVollzG; § 57 JVollzGB I BW; Art. 207 BayStVollzG; § 116 StVollzG Bln; § 141 BbgJVollzG; § 127 BremStVollzG; § 129 HmbStVollzG; § 82 HStVollzG; § 117 MVStVollzG. § 202 NJVollzG; § 109 NRWStVollzG; § 119 LVollzG RLP; § 117 SLStVollzG; § 119 SächsStVollzG, § 167 JVollzGB LSA; § 147 LStVollzG SH; § 141 ThürJVollzGB.

31 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 244.

32 *Goerdeler*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 4, Rn. 27.

33 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 30.

34 *Goerdeler*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 4, Rn. 29.

35 *Ibid.*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 4, Rn. 23.

§§ 109-121 StVollzG, die den gerichtlichen Rechtsschutz regeln, weiterhin gültig, da das gerichtliche Verfahren nicht aus Art. 74 I Nr. 1 GG gestrichen wurde und somit gem. Art. 72 I GG weiterhin rechtliche Wirkmacht besitzt.³⁶

Für den Gegenstand dieser Arbeit spielt das StVollzG des Bundes eine untergeordnete Rolle. Wenn erforderlich, wird im Einzelfall auf das Bundesgesetz eingegangen. Aus Gründen der Vollständigkeit wird die jeweilige Norm des StVollzG zu einzelnen Regelungsbereichen genannt.

Von größerer Bedeutung sind dagegen die Strafvollzugsgesetze der Länder, da diese weitestgehend eigene Regelungen zum Strafvollzug getroffen haben.³⁷ Es lässt sich feststellen, dass die Landesstrafvollzugsgesetze in der Mehrheit mit dem StVollzG übereinstimmen. Jedoch gibt es in einigen Bereichen auch Unterschiede.³⁸ Im Jahr 2012 haben zehn Bundesländer einen gemeinsamen im Vergleich zum StVollzG progressiv gestalteten Musterentwurf³⁹ für die Landesstrafvollzugsgesetze erarbeitet. Dieser hatte jedoch keine gemeinsame Gestaltung des Strafvollzugs innerhalb der beteiligten Bundesländer zur Folge.⁴⁰ Gerade die in dieser Arbeit behandelten Aspekte (Resozialisierung und Arbeit) sind durch eine unterschiedliche Herangehensweise der Länder geprägt. Beispielsweise stellt Bayern den Schutz der Allgemeinheit als vorrangige Aufgabe des Strafvollzugs heraus.⁴¹ Die Bundesländer Hamburg und Hessen stellen die Resozialisierungsaufgabe und den Sicherheitsauftrag auf eine Ebene.⁴² Im Bereich der Arbeit haben lediglich Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen an der im Musterentwurf aufgeführten freiwilligen Arbeit, durch die von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen, festgehalten.⁴³

3. Grundsätze des Strafvollzugs

Im folgenden Teil sollen die für diese Arbeit bedeutendsten allgemeinen Behandlungsgrundsätze des Strafvollzugs aufgezeigt und beschrieben werden. Aus diesen Grundprinzipien sind keine Rechte, für die vom Freiheitsentzug betroffenen Personen ableitbar. Sie richten sich vornehmlich an die Vollzugsanstalten. Dadurch sind sie als Auslegungshilfe und für den Ermessensgebrauch bedeutsam.⁴⁴ Abgeleitet sind die Grundsätze aus § 3 StVollzG; § 2 BWJVollzGB III; Art. 5 BayStVollzG; § 3 StVollzG Bln; § 7 f. BbgJVollzG; § 3 BremStVollzG; § 3 HmbStVollzG; § 3 HStVollzG; § 3 MVStVollzG; § 2 NJVollzG; § 2 NRWStVollzG; § 7 f. LJVollzG RLP; § 3 SLStVollzG; § 3 SächsStVollzG; § 7 f. JVollzGB LSA; § 3 LStVollzG SH; § 7 f. ThürJVollzGB.

Diese Normen stellen eine Konkretisierung des in den § 2 S. 1 StVollzG; § 1 BWJVollzGB III; Art. 2 S. 2 BayStVollzG; § 2 S. 1 StVollzG Bln; § 2 S. 1 BbgJVollzG;

36 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 15.

37 §§ 42-56 BWJVollzGB III; Art. 39-49 BayStVollzG; §§ 20-27 StVollzG Bln; §§ 27-32 BbgJVollzG; §§ 19-24 BremStVollzG; §§ 34-43 HmbStVollzG; §§ 27-31 HStVollzG; §§ 19-24 MVStVollzG; §§ 3544 NJVollzG; §§ 29-34 NRWStVollzG; §§ 26-31 LJVollzG RLP; §§ 19-24 SLStVollzG; §§ 1924 SächsStVollzG; §§ 26-31 JVollzGB LSA; §§ 31-40 LStVollzG SH; §§ 26-32 ThürJVollzGB.

38 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 29.

39 Einschbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FME%5FLStVollzG%2Fcont%2FME%5FLStVollzG%2Ehtm> (zugegriffen am: 20. März 2020)

40 *Cornel*, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018, 16 (17 f.).

41 Art. 2 BayStVollzG.

42 § 2 HStVollzG; § 2 HmbStVollzG.

43 § 30 BbgJVollzG; § 29 LJVollzG RLP; § 22 SLStVollzG; § 22 SächsStVollzG.

44 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 196.

§ 2 S. 1 BremStVollzG; § 2 S. 1 HmbStVollzG; § 2 I HStVollzG; § 2 S. 1 MVStVollzG; § 5 S. 1 NJVollzG; § 1 NRWStVollzG; § 2 S. 1 LJVollzG RLP; § 2 S. 1 SLStVollzG; § 2 S. 1 SächsStVollzG; § 2 I S. 1 JVollzGB LSA; § 2 LStVollzG SH; § 2 I S. 1 ThürJVollzGB geregelter Vollzugsziels (Resozialisierung) dar.⁴⁵

a) Angleichungsgrundsatz

Der Angleichungsgrundsatz⁴⁶ beschreibt, dass das Leben innerhalb der Strafvollzugsanstalten dem Leben in Freiheit so weit wie möglich anzupassen ist. Die Schwierigkeit beginnt jedoch schon bei der Herausstellung einer festen Bezugsgröße. Da das öffentliche und private Leben in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft sehr ausdifferenziert ist, ist es quasi unmöglich einen festen und allgemeingültigen Maßstab anzulegen. Allein der Versuch, einen starren Bezugspunkt als Ausgangspunkt für den Angleichungsgrundsatz zu bestimmen, birgt die Gefahr einer paternalistischen Vorgehensweise, die dazu neigt, bestimmte Lebensentwürfe über andere zu stellen. Dieser Umstand würde jedoch das Idealbild einer freiheitlichen Gesellschaft ad absurdum führen und damit schon im Kern dem Angleichungsgrundsatz weitestgehend widersprechen. *Laubenthal* führt dazu weiter aus, dass totale Institution die Gefahr „zur Überreglementierung des Alltags“ bergen.⁴⁷ Hier soll durch den Angleichungsgrundsatz eine „Reduzierung lebensfremder Restriktionen“ erreicht werden.⁴⁸

Durch den Angleichungsgrundsatz wird, so *Laubenthal*, vor allem zum Ausdruck gebracht, dass „die Lebensbedingungen im Strafvollzug der Menschenwürde [...] entsprechen und mit den allgemein anerkannten gesellschaftlichen Normen vergleichbar sind.“⁴⁹ Weitergehend wird ausgeführt, „dass die Unterschiede [...] welche die Selbstachtung sowie Eigenverantwortlichkeit des Inhaftierten beeinträchtigen können, auf ein Mindestmaß reduziert werden.“⁵⁰

Jedoch vermag der Angleichungsgrundsatz noch mehr. So gibt es einige Bereiche in der Welt des Strafvollzugs (in dieser Arbeit v. a. die Arbeitstätigkeit der Gefangenen), in denen die Gefangenen trotz weitestgehend gleicher Tätigkeit von allgemein anerkannten Rechten ausgeschlossen bleiben. Der Angleichungsgrundsatz erlaubt es nun, Normen, die nicht ohne Weiteres auf den Strafvollzug anwendbar sind, zumindest als ein Analysewerkzeug zu Grunde zu legen.

b) Gegensteuerungsgrundsatz

Durch den Grundsatz der Gegensteuerung⁵¹ hebt der Gesetzgeber hervor, dass negative Auswirkungen, die durch die Eingliederung in den Strafvollzug erst entstehen, möglichst vermieden aber zumindest auf ein Minimum reduziert werden sollen. *Laubenthal* sowie einige der Landesgesetzgeber legen ihren Fokus eher auf physische und psychische Folgen der

45 *Höflich/Schriever/Bartmeier*, Grundriss Vollzugsrecht, 49.

46 Gem. § 3 I StVollzG; § 2 II BWJVollzGB III; Art. 5 I BayStVollzG; § 3 III StVollzG Bln; § 7 I BbgJVollzG; § 3 IV BremStVollzG; § 3 I HmbStVollzG; § 3 I HStVollzG; § 3 IV MVStVollzG; § 2 I NJVollzG; § 2 I S. 1 NRWStVollzG; § 7 I LJVollzG RLP; § 3 IV SLStVollzG; § 3 IV SächsStVollzG; § 7 I JVollzGB LSA; § 3 I LStVollzG SH; § 7 I ThürJVollzGB.

47 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 197.

48 Ebd.

49 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 198.

50 Ebd.

51 § 3 II StVollzG; § 2 III S. 1 BWJVollzGB III; Art. 5 II BayStVollzG; § 3 IV StVollzG Bln; § 7 II BbgJVollzG; § 3 V BremStVollzG; § 3 I S. 2 HmbStVollzG; § 3 II HStVollzG; § 3 V MVStVollzG; § 2 II NJVollzG; § 2 I S. 4 NRWStVollzG; § 7 II LJVollzG RLP; § 3 V SLStVollzG; § 3 V SächsStVollzG; § 7 II JVollzGB LSA; § 4 IV LStVollzG SH; § 7 II ThürJVollzGB.

Gefangenschaft (z. B. der Schutz vor Übergriffen, Selbsttötung, Ausprägung einer Suchtkrankheit etc.).⁵² Der Wortlaut der Normen lässt jedoch auch eine weite Auslegung zu. Diese hätte zur Folge, dass auch eine wirtschaftliche oder gesellschaftliche Dimension implementierbar wäre. Als Beispiele könnten an dieser Stelle ein erhöhtes Armutsrisiko, der Verlust der Erwerbsgrundlage sowie Isolation und Stigmatisierung in gesellschaftlichen Kontexten vorgebracht werden. *Höflich et al.* heben dazu hervor, dass soziale Kontakte aber auch der Erwerb eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnung in gewissem Maß „Schutzfaktoren“ sind, die verhindern, dass ehemalige Gefangene in alte aber auch durch den Strafvollzug erlernte kriminelle Muster zurückfallen.⁵³ Weitergehend spricht dafür, auch wirtschaftliche und soziale Kontexte vom Gegensteuerungsgrundsatz zu erfassen, da Armut und Ausschluss aus der Gesellschaft zum einen dem Resozialisierungsgrundsatz widerstreben und zum anderen mittel- bis langfristig für einen Verlust von physischer und psychischer Gesundheit ursächlich sein können.⁵⁴

c) *Integrationsgrundsatz*

Der Eingliederungs- oder Integrationsgrundsatz⁵⁵ beschreibt, dass die gesamte Vollzugslaufbahn eines inhaftierten Individuums auf eine spätere Entlassung und damit auf die Wiederkehr in gesamtgesellschaftliche Strukturen ausgerichtet sein soll.⁵⁶ Dies hat, so *Laubenthal*, zwei verschiedene Dimensionen. Zum einen Maßnahmen, die ein Rückfall in delinquentes Verhalten verhindern und zum anderen die Reduktion von „Alle[n] Aspekten des Freiheitsentzugs selbst, welche den Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit erschweren.“⁵⁷ Darunter fasst *Laubenthal* u. a. den Erhalt und Aufbau von sozialen Kontakten aber auch Angebote wie berufliche Bildung oder Schuldenregulierung.⁵⁸ Wobei die zweitgenannten, wie *Höflich et al.* herausstellen, gewissermaßen „Schutzfaktoren gegen erneute Straffälligkeit“ sind und somit eher eine Spezifizierung der Maßnahmen, die einen Rückfall in kriminelle Verhaltensweisen verhindern sollen, darstellen.⁵⁹

Während der Integrationsgrundsatz eher den Prozess vom Übergang aus der Gefangenschaft in die Freiheit erfasst, sind durch den Gegensteuerungsgrundsatz auch die Vermeidung von nachhaltigen und längerfristigen Schäden umfasst. Aus diesen Gründen ist es m. E. weiterhin wichtig und sinnvoll, trotz teilweiser inhaltlicher Überschneidungen und weitestgehend ähnlicher Maßnahmen, an einer wirtschaftlichen und sozialen Dimension innerhalb des Gegensteuerungsprinzips festzuhalten.

52 Vgl. *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 199 ff.

53 *Höflich/Schriever/Bartmeier*; Grundriss Vollzugsrecht, 49 f.

54 *Lampert et al.*, Armut, soziale Ungleichheit und Gesundheit, 3.

55 Gem. § 3 III StVollzG; § 2 IV BWJVollzGB III; Art. 5 III BayStVollzG; § 3 II StVollzG Bln; § 8 II BbgJVollzG; § 3 II BremStVollzG; § 3 I S. 3 HmbStVollzG; § 3 III HStVollzG; § 3 II MVStVollzG; § 2 III S. 1 NJVollzG; § 2 I S. 2 NRWStVollzG; § 8 II LJVollzG RLP; § 3 II SLStVollzG; § 3 II SächsStVollzG; § 8 II JVollzGB LSA; § 3 II LStVollzG SH; § 8 II ThürJVollzGB.

56 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 234.

57 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 235.

58 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 235.

59 *Höflich/Schriever/Bartmeier*; Grundriss Vollzugsrecht, 49 f.

C. Das Vollzugsziel

Das Vollzugsziel des deutschen Strafvollzugs ist in § 2 StVollzG legaldefiniert. So „soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Verfassungsrechtlich ist dieses Ziel durch Art. 1 i. V. m. Art. 2 I GG sowie dem Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 I, Art. 28 I GG geboten.⁶⁰ Diesem Gebot schlossen sich auch so gut wie alle Bundesländer nach der Föderalismusreform an.⁶¹ Der Schutz der Allgemeinheit wird hier meistens als eine weitere Aufgabe des Strafvollzugs, die nachrangig zum Resozialisierungsziel anzusehen ist, wahrgenommen.⁶² Lediglich Bayern und Baden-Württemberg bilden hier die Ausnahme, da sie den Schutz der Allgemeinheit als vordergründige Aufgabe des Strafvollzugs sehen.⁶³ Die Hamburger Bürgerschaft hat hier eher einen Mittelweg gewählt und stellt in § 2 S. 1, 2 HmbStVollzG den Resozialisierungsauftrag sowie den Schutz der Allgemeinheit explizit auf eine Stufe. Um Verwirrungen präventiv zu begegnen, hat der Hamburger Gesetzgeber in § 2 S. 3 HmbStVollzG normiert, dass zwischen Vollzugsziel (Resozialisierung) und Aufgabe des Vollzugs (Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten) kein Gegensatz besteht. Das sich jedoch Aufgabe und Vollzugsziel in einem Dilemma zueinander befinden, daran kann auch eine rechtlich gleichrangige Normierung nichts ändern.⁶⁴

I. Resozialisierung

Konkret zu erfassen was Resozialisierung wirklich ist, ist aus unterschiedlichsten Gründen eine schier unlösbare Aufgabe. Einerseits umreißt der Begriff Resozialisierung ein ganzes Konzept verschiedener Maßnahmen, das durch den Einfluss verschiedenster Wissenschaftsdisziplinen geprägt und definiert ist.⁶⁵ Andererseits besteht schon bezüglich des Ansatzes kein Konsens in der Literatur und Forschung.

So greift z. B. *Laubenthal* auf den Begriff der Sozialisation zurück. Dieser beschreibt dabei einen in der frühkindlichen Phase einsetzenden Prozess, der eine „eigenverantwortliche Persönlichkeitsentfaltung“ zum Ergebnis hat. Dies geschieht aber nicht isoliert, sondern wird in einer sozialen Umwelt praktiziert, was zur Folge hat, dass durch die Orientierung am Sozialverhalten anderer ein Internalisierungsprozess kultureller Werte und Normen vollzogen wird. Diese wirken sich auf die Persönlichkeitsstruktur des Individuums aus. Die Aufgabe der Resozialisierung wäre demzufolge einen Mangel in der Sozialisation auszugleichen. *Laubenthal* beschreibt weiterhin, dass dies jedoch voraussetzen würde, dass eine bisherige Sozialisation erfolgt wäre, welche oftmals nicht oder nur unvollständig gegeben sei. Somit sei das Ziel des Vollzugs oft nur eine „Ersatz-Sozialisation“.⁶⁶ Dies ist eine Sichtweise, die maßgeblich durch *Franz von Liszt* geprägt wurde. *Cornel* gibt hier m. E. zurecht zu bedenken, dass eine solche Sichtweise den Betroffenen nicht nur grundlegende Bedingungen des Menschseins abspricht,

60 BVerfG, Urt. vom 05. Juni 1973, NJW 1973, 1226 (1231).

61 Vgl. § 2 S. 1 StVollzG Bln; § 2 S. 1 BbgJVollzG; § 2 S. 1 BremStVollzG; § 2 S. 1 HmbStVollzG; § 2 I HStVollzG; § 2 S. 1 MVStVollzG; § 5 S. 1 NJVollzG; § 1 NRWStVollzG; § 2 S. 1 LVollzG RLP; § 2 S. 1 SLStVollzG; § 2 S. 1 SächsStVollzG; § 2 I S. 1 JVollzGB LSA; § 2 LStVollzG SH; § 2 I S. 1 ThürJVollzGB.

62 *Kett-Straub/Streng*, Strafvollzugsrecht, 22.

63 Vgl. § 2 BWJVollzGB; Art. 2 S. 1 BayStVollzG.

64 *Kett-Straub/Streng*, Strafvollzugsrecht, 22.

65 *Cornel*, in: *Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen u. a.* (Hrsg.), Resozialisierung, 31 (Rn. 1).

66 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 143.

sondern Normkonformität als wichtigstes Ziel der Sozialisation hervorhebt. Damit einhergehend werden „[...] Leistungen und Kulturtechniken, die auch mehrfach vorbestrafte Delinquenten erbringen oder erbracht ha[ben negiert].“⁶⁷

Eine andere Sichtweise auf den Begriff der Resozialisierung wäre z. B. der Anspruch, dass ein (Selbst-)Ausschluss aus der Gesellschaft auf Grundlage des begangenen Delikts verhindert wird. Außerdem soll eine Rückführung in die Gesellschaft nach Verbüßung des Freiheitsentzuges das Ziel der Resozialisierung sein.⁶⁸ Diese Sichtweise würde auch dem BVerfG entsprechen, wenn es in seinem sog. „Lebach-Urteil“ sagt:

„Nicht nur der Straffällige muß auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muß ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen. [...] Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. [...] Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt.“⁶⁹

Das BVerfG bestätigt hier die Annahme, dass eine Resozialisierung nicht ausschließlich am Individuum anzusetzen ist.⁷⁰ Dieses soll zwar nach der Haftentlassung ein größeres Maß an gesellschaftlicher Norm- und Wertorientierung an den Tag legen, als an dem Tag des Haftantritts. Gleichzeitig muss aber auch die Gesellschaft bereit sein, eine aus dem Strafvollzug entlassene Person wieder in ihrer Mitte aufzunehmen.⁷¹ Um dies zu gewährleisten, sollen den Gefangenen grundlegende soziale Kompetenzen vermittelt werden, die die Eignungen vermitteln, an möglichst allen gesellschaftlichen Interaktionen teilzuhaben. Das betrifft z. B. Fähigkeiten für ein Erwerbsleben oder Probleme und Konflikte ohne die Zuhilfenahme krimineller Mittel zu lösen. Dies findet in der Legaldefinition des Vollzugsziels im Wortlaut „soziale Verantwortung“ seinen Ausdruck, da eine soziale Verantwortung auch soziale Kompetenz voraussetzt. Die soziale Verantwortung beschreibt somit eine eher moralische Dimension, während „ohne Straftaten“ eine normkonforme Dimension des „zukünftigen Lebens“ beschreibt.

Allein schon aus dem Aspekt, dass Resozialisierung nicht ausschließlich durch das Individuum geleistet wird, kann diese nicht erzwungen werden. Es geht vielmehr darum, eine intrinsische Motivation und Willen zur Veränderung in der delinquenten Person zu wecken und zu fördern.⁷² Hier ist es Aufgabe des Staates, einen Strafvollzug zu ermöglichen, welcher nicht nur das Ideal der Resozialisierung trägt, sondern auch mit finanziellen Mitteln und rechtlichen Möglichkeiten ausgestattet ist, dieses zu verwirklichen. Dies gebietet u. a. das Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 I GG und Art. 28 I GG.⁷³

Die eingangs beschriebenen Grundsätze des Strafvollzugs (siehe B., I., 3. Grundsätze des Strafvollzugs) stellen dabei Mindestanforderungen an die Justizvollzugsanstalten und geben somit einen Handlungsrahmen vor, in welchem die Resozialisierung der Inhaftierten

67 *Cornel*, in: *Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen u. a. (Hrsg.), Resozialisierung*, 31 (Rn. 3).

68 *Ibid.*, in: *Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen u. a. (Hrsg.), Resozialisierung*, 31 (Rn. 1).

69 BVerfG, Urt. vom 05. Juni 1973, NJW 1973, 1226 (1231).

70 *Cornel*, in: *Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen u. a. (Hrsg.), Resozialisierung*, 31 (Rn. 7).

71 *Ibid.*, in: *Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen u. a. (Hrsg.), Resozialisierung*, 31 (Rn. 4).

72 *Laubenthal*, *Strafvollzug*, Rn. 153.

73 *Ibid.*, *Strafvollzug*, Rn. 145.

angestoßen werden soll. Sie sind somit eine Konkretisierung des Vollzugsziels.⁷⁴

Es lässt sich also zusammenfassend sagen, dass Resozialisierung die Summe aller Behandlungsmaßnahmen ist, die eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zumindest fördern. Dabei ist der Übernahme sozialer Werte und Normen ein besonderer Stellenwert zuzuerkennen, wobei eine ausschließliche Reduktion auf diese Aspekte kein erfolgsversprechendes Konzept sein kann. Vielmehr ist es erforderlich, dass auch Kompetenzen, die für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft notwendig sind, vermittelt und deren Wichtigkeit herausgestellt werden. Ein Gelingen dieses Ansatzes ist dabei zum einen abhängig von der intrinsischen Motivation der Individuen. Es ist die Aufgabe des Strafvollzugs, diese zu fördern. Zum anderen ist es auch ausschlaggebend, dass die Gesellschaft bereit ist, einen Delinquenten nach Verbüßung seiner Strafe wieder in ihrer Mitte aufzunehmen. Dabei muss von staatlicher Seite auch gewährleistet sein, dass ein solches Programm umsetzbar ist.

II. Bedeutung der Arbeit für die Resozialisierung

Um zu beurteilen, welchen Einfluss die Arbeit innerhalb der Gefängnismauern auf eine gelingende Resozialisierung hat, muss zunächst einmal die Bedeutung, die der Erwerbsarbeit innerhalb eines Gesellschaftssystems beigemessen wird, veranschaulicht werden.

Arbeit ist dabei in der modernen Gesellschaft mehr als ein Mittel zum Zweck des Gelderwerbs und damit der physischen Lebenserhaltung.⁷⁵ Während der Arbeitszeit, die einen nicht unerheblichen Teil der Lebenszeit füllt, tritt das arbeitende Individuum in Kontakt zu anderen Menschen. Um kollektiv an der Erreichung eines gemeinsamen Ziels zu arbeiten, bedarf es dabei sozialer Kompetenzen, die zumindest in Ansätzen vorhanden sein sollten. Gleichzeitig sind die erforderlichen Fähigkeiten einem ständigen Wandel unterzogen und werden auch durch die Arbeitstätigkeit verfeinert. Dies trägt dazu bei, dass die „Spielregeln“ der Gesellschaft verstanden und verinnerlicht werden.⁷⁶ Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Einkommen aus Erwerbsarbeit, welches nicht unmittelbar für die Lebenserhaltung ausgegeben wird, für weitergehende Bedürfnisse nach Luxusgütern, allgemeinem Konsum aber auch Bildung oder Kultur zu verwenden.⁷⁷ Diese Güter haben wiederum (neben dem mit der Tätigkeit an sich einhergehenden Prestige) einen maßgeblichen Einfluss auf den sozialen Status des Individuums innerhalb einer Gesellschaft. Das Prestige, welches dabei mit der Tätigkeit als solcher einhergeht, ist insbesondere durch ein vermutetes Einkommen oder angenommene Einflussmöglichkeiten etc. geprägt.⁷⁸ Somit nimmt Arbeit nicht nur zeitlich, sondern auch in der persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung einen enormen Stellenwert ein.

Die Beweggründe warum gearbeitet wird, können dabei ganz unterschiedlicher Natur sein. Ganz allgemein kann zwischen einer intrinsischen und einer extrinsischen Motivation unterschieden werden. Die extrinsische Motivation beschreibt dabei Erwartungen, Verpflichtungen oder (un-)mittelbare Zwänge, die eine Person dazu bewegt, zu arbeiten. Für die meisten Menschen, die am freien Arbeitsmarkt tätig sind, bildet der „soziale Zwang“ eine entscheidende Komponente, warum einer Arbeitstätigkeit nachgegangen wird. Damit geht auch das Prestige, welches mit der Tätigkeit verknüpft ist, einher. Die intrinsische Motivation beschreibt hingegen

74 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 193.

75 *Minssen*, Arbeit in der modernen Gesellschaft, 1.

76 *Börner*, Erfolgreiche Arbeitssuche, 23 ff.

77 *Ibid.*, Erfolgreiche Arbeitssuche, 19.

78 *Ibid.*, Erfolgreiche Arbeitssuche, 24.

Beweggründe, die direkt aus einer Person hergeleitet werden. Diese sind z. B. Gelüste, Interessen aber auch rationale Überlegungen wie ein finanzieller Vorteil, der mit einer Erwerbsarbeit einhergeht. Auch kann eine Arbeitstätigkeit als subjektiv sinnvoll erachtet werden und trägt somit zur Identitätsbildung und Selbstverwirklichung bei. Extrinsische und intrinsische Motivation gehen dabei ineinander über und bedingen sich gegenseitig.⁷⁹

Arbeit wird aber nicht durchweg positiv konnotiert. Vielmehr weist sie einen „Doppelcharakter“ auf. Zum einen ist sie erforderlich, um einen anerkannten Platz in der Gesellschaft einzunehmen und mit anderen Gesellschaftsmitgliedern in Kontakt zu treten. Gleichzeitig kann sie aber auch insbesondere bei Über- oder Unterforderung Stress und somit physische und psychische Krankheiten verursachen.⁸⁰

Von Interesse für diese Arbeit könnte jedoch auch das Phänomen Freizeit sein, welche herkömmlicherweise den Teil des Lebens darstellt, der nicht mit Erwerbsarbeit verbracht wird. So ist Freizeit etwas, was für Menschen, die einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen, einen Lustgewinn und Ausgleich zur ausgeübten Tätigkeit schafft. Allerdings kann Freizeit in einem Übermaß auch den gegenteiligen Effekt haben. So beispielsweise bei aufgezwungener Freizeit in Form von Arbeitslosigkeit. Da bei anhaltender Arbeitslosigkeit die finanziellen Mittel sowie die sozialen Kontakte erheblich beschränkt sind, ist oft eine individuell sinnvolle Nutzung der Freizeit erschwert. Darüber hinaus kann kaum zusätzlicher Erholungsgewinn aus der Freizeit gezogen werden, wenn keiner zeitstrukturierenden Tätigkeit nachgegangen wird. Vereinfacht gesagt, ist es nicht möglich, einen „erholsamen Feierabend“ zu haben, wenn vorher nicht einer Erwerbstätigkeit, bzw. einer anderen subjektiv sinnvollen Tätigkeit, wie z. B. politisches oder soziales Engagement, nachgegangen wurde. Die Abwesenheit einer solchen Beschäftigung kann zu einer Ziel- oder Planlosigkeit führen. Freizeit hat für die meisten Menschen also nur einen Sinn, wenn sie im Bewusstsein entsteht, in dieser eine Erholung, Abwechslung und/oder Ausgleich zu finden.⁸¹ Eine empfundene Ziel- oder Planlosigkeit kann dabei v. a. wenn ein Mangel an finanziellen Mitteln beklagt wird, in kriminelles Verhalten umschlagen, da so zum einen eine Beschäftigung gefunden und zum anderen auch finanzielle Mittel gewonnen werden können. Ein Zusammenhang zwischen kriminellem Verhalten und Arbeitslosigkeit kann jedoch ausdrücklich nicht bestätigt werden. Empirische Untersuchungen zeigen hier eher Ergebnisse, welche zwischen „eindeutiger Bestätigung“ und „absoluter Negierung schwanken“.⁸² Der Sinn dieser Aussage besteht vielmehr darin, aufzuzeigen, dass es subjektiv als sinnvoller erachtet werden kann, krimineller Verhaltensweisen nachzugehen, wenn langanhaltende Freizeit und finanzielle Not zusammenkommen.

Damit die Arbeit nun einen positiven Einfluss auf die Resozialisierung haben kann, ist es entscheidend, dass den Inhaftierten vermittelt wird, dass Arbeit ein positiver Bestandteil ist, um das zukünftige Leben zu meistern. Dabei ist es wichtig, dass den Gefangenen die Früchte ihrer Arbeit (z. B. in Form einer leistungsgerechten Entlohnung) aufgezeigt werden.⁸³ Dabei sollten Faktoren der extrinsischen sowie intrinsischen Motivation jedoch gleichermaßen berücksichtigt werden. Wobei jedoch gerade der intrinsischen Motivation (also der Einstellung zur Arbeit) besondere Beachtung geschenkt werden sollte. Dies ist v. a. dann gegeben, wenn die Arbeitenden einen Sinn in ihrer Tätigkeit finden. Ein hoher innerer Antrieb zur Arbeit gewährleistet, dass auch Phasen in denen Rückschläge oder sinkende extrinsische Motivationen hingenommen werden müssen nicht dazu führen, dass eine Arbeitsbeschäftigung vorschnell

79 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 96 ff.

80 *Börner*, Erfolgreiche Arbeitssuche, 20 ff.

81 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 91 f.

82 *Ibid.*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 72.

83 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3337).

aufgegeben wird. Wenn eine negative Arbeitseinstellung mit fehlenden äußeren Anreizen eine Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen einherkommen, ist eine Aufrechterhaltung der Arbeitstätigkeit in (zugegebenermaßen überspitzten) Extremfällen nur durch unmittelbaren Zwang möglich.⁸⁴

Die Aufgabe des Strafvollzugs sollte es sein, mit den Gefangenen zusammen Fähigkeiten und Interessen auszuloten und anzuerkennen, um so eine Arbeit zu finden, welche eine subjektive und individuelle Sinnstiftung ermöglicht. Dies ist gerade bei ungelernten Inhaftierten von enormer Wichtigkeit. So kann gewährleistet werden, dass der Gefangene die Maßnahmen als positiven Beitrag zu seiner eigenen Resozialisierung empfindet und nicht als Pflichtprogramm, zu dem er auf Grundlage seiner Strafe gezwungen wird. Wenn dies erreicht ist, ist es möglich durch regelmäßige Arbeitstätigkeit auch Sozialkompetenz sowie fachliche Fähigkeiten auszubauen und so ein Erfolgsgefühl zu vermitteln. Dies kann wiederum dazu beitragen, dass eine intrinsische Motivation aufgebaut wird, die im besten Fall Freude an der verübten Tätigkeit bereitet und somit einen positiven Einfluss auf die Erwerbstätigkeit haben kann. Dabei sollte genau darauf geachtet werden, dass hier einer nachhaltigen Einflussnahme eine entscheidende Rolle zukommt. Ein Belohnungssystem oder auch zwangsweise Durchsetzung von Arbeit, welche ausschließlich die Motivation innerhalb des Strafvollzugs zu verbessern versuchen, können mit dem Zeitpunkt der Entlassung für den Gefangenen bedeutungslos werden und haben somit keinen dauerhaft positiven Einfluss auf die Einstellung zur Arbeit⁸⁵.

84 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 99.

85 *Ibid.*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 124 ff.

D. Arbeit im Strafvollzug

Im Folgenden soll zunächst deskriptiv die Pflicht zur Arbeit und darauf aufbauend die verschiedenen Arten von Gefangenenarbeit dargestellt werden. An dieser Stelle wird auch auf den Unterschied zwischen einer Beschäftigung im Strafvollzug und einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder der Selbstbeschäftigung eingegangen. Danach sollen unter besonderer Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes die individuellen und kollektivarbeitsrechtlichen sowie sozialrechtlichen Arbeitsbedingungen betrachtet und erörtert werden. Dabei kann aufgrund des Umfangs dieses Themas nicht auf alle Aspekte eingegangen werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird im kollektivarbeitsrechtlichen Teil v.a. die Gewerkschaftsbildung und im sozialrechtlichen Teil v.a. die Einbeziehung in die Rentenversicherung betrachtet, da diese in der aktuellen Debatte den größten Raum einnehmen.

I. Die Pflicht zur Arbeit

Gefangene sind gem. § 41 I StVollzG dazu verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Ein Großteil der Bundesländer hat sich dem Grundsatz der verpflichtenden Arbeit angeschlossen.⁸⁶ Der Begriff der Arbeit wird in keinem Landesgesetz weiter definiert und ist somit als „[...] regelmäßige sowie erwerbs- und leistungsorientierte Beschäftigung [zu] bezeichnen“.⁸⁷

Ursprünglich haben sich zehn Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) in einem gemeinsamen Musterentwurf von 2011⁸⁸ darauf geeinigt, die staatlich durchgesetzte Zwangsarbeit aus ihren Strafvollzugsgesetzen zu streichen.⁸⁹ Die Formulierung in § 22 des gemeinsamen Musterentwurfs lautete: „*Den Gefangenen soll auf Antrag oder mit Zustimmung Arbeit zugewiesen werden.*“ Da auch das Grundgesetz gem. Art. 12 III die Zwangsarbeit im gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug lediglich zulässt und nicht als zwingendes Element des Strafvollzugs ansieht, würde auch dem Angleichungsgrundsatz (gem. § 3 I StVollzG) Rechnung getragen werden. Dies ergibt sich daraus, dass auch außerhalb des Strafvollzugs die Inanspruchnahme einer negativen Dimension der Berufsfreiheit keine unmittelbaren Sanktionen zur Folge hätte. Weiterhin würde der Arbeit innerhalb von Gefängnissen „der Charakter eines Strafübels genommen werden“, so *Kett-Straub*.⁹⁰ Jedoch hat sich die Mehrheit der Bundesländer aufgrund des öffentlichen Drucks (der aus Angst vor einer Art „Hotelvollzug“ resultiert) dazu entschieden, Strafgefangene weiterhin durch ihre Strafvollzugsgesetze zur Arbeit zu verpflichten.⁹¹ Lediglich die Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Saarland haben die Arbeitspflicht zugunsten eines freiwilligen Angebotes

86 § 42 II BWJVollzGB III; Art. 43 S. 1 BayStVollzG; § 24 I S. 1 StVollzG Bln; § 22 S. 2 BremStVollzG; § 38 I S. 1 HmbStVollzG; § 27 II S. 1 HStVollzG; § 22 S. 1 i. V. m. § 9 II MVStVollzG; § 38 I NJVollzG; § 29 I S. 2 NRWStVollzG; § 29 I S. 1 i. V. m. §§ 26 f. JVollzGB LSA; § 35 I S. 1 LStVollzG SH; § 29 I S. 1 ThürJVollzGB.

87 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 3.

88 Einsehbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FME%5FLStVollzG%2Fcont%2FME%5FLStVollzG%2Ehtm> (zugegriffen am: 20. März 2020)

89 *Kett-Straub/Streng*, Strafvollzugsrecht, 88.

90 *Ibid.*, Strafvollzugsrecht, 87.

91 *Ibid.*, Strafvollzugsrecht, 87 f.

geloockert.⁹² Während sich die Länder Brandenburg und Sachsen für eine „Soll“- Vorschrift entschieden haben, haben die Bundesländer Rheinland-Pfalz und das Saarland eine Form der freiwilligen Arbeit gewählt.

Für eine Art Mittelweg haben sich die Bundesländer Bremen und Mecklenburg-Vorpommern entschieden.⁹³ Mit dem Verweis auf § 9 II BremStVollzG bzw. MVStVollzG ist eine Arbeit nur dann verpflichtend, wenn sie für die Erreichung des Resozialisierungsziels unabdingbar ist. Weiterhin muss die Arbeit als Resozialisierungsmaßnahme in den Vollzugs- und Eingliederungsplan gem. § 8 f. BremStVollzG bzw. MVStVollzG, der für jeden Gefangenen individuell erstellt werden muss, mit aufgeführt sein.⁹⁴

Das übergeordnete Ziel der meisten Bundesländer ist, die Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung an die Strafgefangenen zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.⁹⁵ Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen konkretisieren diese Aussage noch, indem sie angeben, dass diese Maßnahme dazu diene, die Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Haft zu fördern. Eine ähnliche Regelung haben die Bundesländer Saarland und Bremen gewählt, die eine Vorbereitung auf ein „strukturiertes Arbeitsleben“ als Ziel der Arbeit im Strafvollzug nennen.⁹⁶ Die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz hingegen geben keine weitergehenden inhaltlichen Gründe bzw. Ziele für die Arbeit im Strafvollzug an, die über das sowieso allgemeingültige Resozialisierungsziel hinaus gehen. An dieser Stelle ist offen, ob die eben beschriebenen Ziele (Erhaltung und Förderung der Fähigkeiten für ein leistungsorientiertes Erwerbsleben⁹⁷) auf diese Fälle übertragen werden können. Dies ist jedoch anzunehmen, da eine Vollzugspraxis, die eine Zwangsarbeit durchsetzt, ohne dabei positiv auf eine Resozialisierung hinzuwirken, einer Arbeitsstrafe nahekommen würde. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Zwangsarbeit, die verordnet wird, wahrscheinlich eine verfassungswidrige Maßnahme darstellt. Dieser Schluss ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches auch auf das Handeln von staatlichen Akteuren innerhalb des Strafvollzugs anzuwenden ist. Hier würde m. E. ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die freie Persönlichkeitsentfaltung gem. Art. 2 I GG sowie in die Berufswahlfreiheit gem. Art. 12 II GG vorliegen. Es wäre durchaus ein mildereres Mittel, wie beispielsweise die gezielte Förderung einzelner Fähigkeiten sowie Kenntnisse im Rahmen eines dezidierten Vollzugsplans, der auf bestehende Defizite der Inhaftierten eingeht, denkbar. Dies wäre weitergehend für das legitime Ziel der Resozialisierung von Betroffenen durch eine Heranführung an Wege, die es erleichtern ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung zu führen, zuträglicher. Damit erweist sich Zwangsarbeit, welche keinen positiven Beitrag zur Resozialisierung leisten soll, als ungeeignet, da durchaus ein effektiveres mildereres Mittel vorstellbar wäre. An dieser Stelle sollte noch einmal betont werden, dass diese Überlegungen nur zutreffend sind, wenn eine analoge Anwendung bspw. des § 37 I StVollzG verneint wird. Von dieser Verneinung wird an dieser Stelle nicht ausgegangen, da es sich bei den beiden Normen um eine ähnliche Interessenlage handelt. Weiterhin ist eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen, da wie eben beschrieben, eine sonst dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widerstrebende und damit verfassungswidrige Regelung bestehen

92 Gem. § 30 BbgJVollzG; § 29 LJVollzG RLP; § 22 SLStVollzG; § 22 SächsStVollzG.

93 Vgl. § 22 S. 2 BremStVollzG; § 22 S. 1 MVStVollzG.

94 Galli, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 1.

95 § 42 I BWJVollzGB III; Art. 39 I BayStVollzG; § 31 LStVollzG SH; § 35 I NJVollzG; § 20 S. 1 StVollzG Bln; § 34 I S. 1 HmbStVollzG; § 29 I S. 1 NRWStVollzG; § 27 I S. 2 HStVollzG; ebenso der Bund gem. § 37 I StVollzG.

96 Vgl. § 22 S. 1 BremStVollzG; § 22 S. 1 SLStVollzG.

97 Hier kommt es nicht in Frage, dass das Ziel die Vermittlung von Fähigkeiten ist, die die Strafvollzugsanstalten für das Erwerbsleben als wichtig erachten. Für diesen Zweck kennen alle genannten Bundesländer die Möglichkeit des Arbeitstrainings (bspw. § 27 ThürJVollzGB).

würde. Außerdem ist kein Analogieverbot ersichtlich, das den Rückgriff auf die Rechtsfortbildung durch Analogien ausschließen würde.

Einige der Länder haben darüberhinausgehend noch an der Norm des § 37 II StVollzG festgehalten, die besagt, dass die Arbeit der Gefangenen wirtschaftlich ergiebig sein soll (Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen).⁹⁸ Die anderen Bundesländer haben davon abgesehen, dieses Tatbestandsmerkmal als ein zwingendes – oder „Soll“ Kriterium für die Gefangenenarbeit zu normieren.⁹⁹ Sofern am Kriterium der wirtschaftlich ergiebigen Arbeit festgehalten wurde, ist es für die Strafvollzugsbehörden nicht möglich, traktierende und unnötige Arbeiten wie z. B. das sinnlose Verlagern schwerer Gegenstände an Gefangene zu delegieren. Sehr wohl sind jedoch leicht zu erlernende, eintönige und zum Teil dequalifizierende Arbeiten, wie bspw. Fließband- oder Akkordarbeit zulässig, da aus diesen Tätigkeiten ein Mehrwert gezogen werden kann.¹⁰⁰ Bei der Arbeitsplatzvergabe sollten jedoch die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen berücksichtigt werden (Individualisierungsgebot).¹⁰¹ *Laubenthal* führt aus, dass das sog. Individualisierungsgebot dazu dient, dass Gefangene eine Tätigkeit bekommen, die eine Über- sowie Unterforderung ausschließt. Dies hat den Hintergrund, dass die Insassen sich mit der Arbeit identifizieren sollen, um diese auch nach der Haft weiter ausführen zu können und zu wollen. Jedoch ist es gerade bei monotonen Arbeiten unwahrscheinlich, dass sich die Beschäftigten mit dieser identifizieren können und eine intrinsische Motivation entwickeln.¹⁰² Eine adäquate Arbeitsplatzvergabe könnte sich jedoch v. a. für höherqualifizierte Strafgefangene aufgrund des typischen Arbeitsangebotes und datenschutzrechtlicher Hindernisse als schwierig gestalten. So dürfen Gefangene z. B. nicht an Verwaltungstätigkeiten oder ärztlicher Versorgung mitwirken, bei denen Einsicht in die persönlichen Daten von Mitgefangenen, Vollzugsbediensteter oder Dritter möglich wäre.¹⁰³ Jedoch haben die Häftlinge keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein Arbeitsplatz, der ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entspricht, geschaffen wird. Ein genannter Rechtsschutz besteht nicht, da diese Norm nicht dem subjektivem Recht zuzuweisen ist. Darüber hinaus liegt die Zuweisung eines Arbeitsplatzes auch immer im Ermessen der Strafvollzugsanstalten. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Vollzugsbehörden auf der Rechtsfolgenseite die Auswahl zwischen mehreren Möglichkeiten haben. Die Gefangenen haben einen Anspruch darauf, dass die Amtswalter ihr Ermessen fehlerfrei ausüben. Dementsprechend kommt die zwingende Zuweisung eines Arbeitsplatzes, der die Resozialisierungsbedürfnisse, Fähigkeiten und Neigungen des potentiellen Gefangenen entspricht, nur in Betracht, wenn lediglich ein einziger Mensch für diesen vorhandenen und gleichzeitig vakanten Arbeitsplatz in Frage kommt.¹⁰⁴

Ferner sollen geeignete Gefangene einen Platz in (Berufs-)Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen bekommen.¹⁰⁵ Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind im Sinne des

98 § 42 II BWJVollzGB III; Art. 39 II S. 1 BayStVollzG; § 35 II S. 1 NJVollzG; § 29 I S. 1 JVollzGB LSA; § 29 II S. 2 NRWStVollzG.

99 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 5.

100 *Kett-Straub/Streng*, Strafvollzugsrecht, 88.

101 Vgl. § 37 II StVollzG; § 42 II BWJVollzGB V; Art. 39 II S. 2 BayStVollzG; § 24 I S. 3 StVollzG Bln; § 34 II S. 1 HmbStVollzG; § 27 III S. 1 HStVollzG; § 35 II S. 1 NJVollzG; § 29 II S. 2 NRWStVollzG (mit Einschränkungen); § 29 I S. 1 JVollzGB LSA; § 35 I S. 2 LStVollzG SH; § 29 II ThürJVollzGB.

102 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 399.

103 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 8.

104 *Ibid.*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 12 ff.

105 § 37 III StVollzG; § 42 IV BWJVollzGB III; Art. 40 IV BayStVollzG; § 23 StVollzG Bln; § 29 BbgJVollzG; § 21 BremStVollzG; § 34 IV HmbStVollzG; § 27 III S. 2 HStVollzG; § 21 MVStVollzG; § 35 II S. 3 NJVollzG; § 30 NRWStVollzG; § 28 LJVollzG RLP; § 21 SLStVollzG; § 21 SächsStVollzG; § 28 JVollzGB LSA; § 33 LStVollzG SH; § 28 ThürJVollzGB.

Strafvollzugsgesetz mit der Arbeit als gleichrangig anzusehen. Der Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden. Häftlinge, die sich in solchen Maßnahmen befinden, sind dementsprechend von der Arbeitspflicht befreit.¹⁰⁶

Sofern es nicht möglich ist, den Inhaftierten eine wirtschaftlich einträgliche Arbeit oder eine Bildungsmaßnahme anzubieten, muss die Vollzugsanstalt dafür Sorge tragen, die Strafgefangenen zumindest angemessen zu beschäftigen. Eine angemessene Beschäftigung liegt dann vor, „wenn ihr Ergebnis wirtschaftlich verwertbar ist und in einem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand steht“.¹⁰⁷

Es bestehen jedoch auch gewisse Ausnahmen von der Arbeitspflicht. So sind Gefangene, die das Renteneintrittsalter erreicht haben, von der verpflichtenden Gefangenenarbeit ausgeschlossen.¹⁰⁸ *Galli* wirft indes die Frage auf, inwieweit Menschen, die außerhalb der Strafvollzugswelt früher das Renteneintrittsalter erreichen, auch innerhalb der Vollzugsanstalten früher von einer Arbeitspflicht befreit werden können.¹⁰⁹ Dies kann etwa Schwerbehinderte und Langzeitarbeitslose betreffen.¹¹⁰ Besonders unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgrundsatzes und der Tatsache, dass die Strafvollzugsgesetze im Lichte des Angleichungsgrundsatzes ausgelegt werden müssen, scheint dies geboten.¹¹¹ Das OLG Koblenz hat die Anwendung der sozialrechtlichen Vorschriften jedoch bisher verneint.¹¹² Weiterhin merkt *Galli* an, dass auch Tarifverträge partiell solche Rechte einräumen können. Diese stellen jedoch keine allgemeinen Rechtsgrundsätze dar und lassen sich somit auch nicht auf den Strafvollzug übertragen.¹¹³ Des Weiteren entfällt auch die Arbeitspflicht für Frauen, die unter die gesetzlichen Vorgaben des Mutterschutzes fallen.¹¹⁴ Hier hat sich das gesetzgebende Organ ebenso wie in weiten Teilen des betrieblichen Arbeitsschutzes für die Übernahme bzw. Anerkennung arbeitsrechtlicher Regelungen in den Strafvollzug entschieden.¹¹⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Zwangsarbeit in Gefangenschaft nur dann einen resozialisierenden Effekt haben kann, wenn neben der hohen extrinsischen Motivation, die durch Arbeitspflicht entsteht, auch die intrinsische Motivation gefördert wird. Dies würde bedeuten, dass konsequent auf Neigungen der Verurteilten eingegangen werden muss, um so eine Identifikation mit der ausgeübten Tätigkeit zu erreichen. Auch sollte Arbeit nur dann als Mittel der Resozialisierung eingesetzt werden, wenn dies förderlich ist, bestehende Defizite abzubauen. Andernfalls ist es denkbar, dass ein Arbeitszwang dazu führt, dass die Arbeit als eine Strafe oder ein Strafübel empfunden wird. Dies hätte zur Folge, dass auch negative Erfahrungen mit Arbeit verknüpft werden. Um diesem Umstand entgegen zu wirken, könnte sich beispielsweise an den Regelungen aus den Bundesländern Bremen oder Mecklenburg-Vorpommern orientiert werden. Diese gestalten eine Arbeit nur dann als verpflichtend, wenn es als ein zwingend erforderliches Kriterium für eine erfolgreiche Resozialisierung angesehen wird.

106 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 394.

107 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 5. siehe auch *Kett-Straub/Streng*, Strafvollzugsrecht, 87.

108 Bspw. § 41 I S. 3 StVollzG; § 35 IV NJVollzG.

109 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 9.

110 §§ 236a ff. SGB VI; § 37 SGB VI.

111 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 9.

112 OLG Koblenz, Urt. vom 09. Juni 1987, NSTZ 1987, 429.

113 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 9.

114 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 395.

115 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 9.

II. Individualarbeitsrechtlicher Teil

Im folgenden Abschnitt soll der Ausgestaltung der Gefangenenarbeit typische arbeitsrechtliche Parameter zugrunde gelegt werden. Dabei liegt der Fokus nicht auf einem Vergleich zwischen der Arbeit in Freiheit und im Gefängnis. Es soll anhand der aufgezeigten Aspekte die Rechtsstellung der Gefangenen in einem Arbeitsumfeld der eigenen Art analysiert und dargestellt werden. Jedoch lässt sich das Ergebnis nicht komplett von regulären Arbeitsverhältnissen abstrahieren, da aufgrund des Angleichungsgrundsatzes diese einen Ausgangspunkt für eine Beurteilung der Gefangenenarbeit bieten. Die Anknüpfungspunkte der Betrachtung bilden dabei die Begründung, der Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

1. Begründung des Arbeitsverhältnisses

Die meisten Landesstrafvollzugsgesetze sehen eine Arbeitspflicht für Strafgefangene vor.¹¹⁶ Damit kommt das Arbeitsverhältnis zwischen Gefangenen und Strafvollzugsanstalt per Gesetz zustande. Die Akteure stehen dabei in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zueinander.¹¹⁷ Die Abwesenheit eines freiwilligen privatrechtlichen Arbeitsvertrages hat zur Folge, dass Gefangene nach herrschender Meinung nicht als Arbeitnehmer qualifiziert werden. Dieser Umstand ist umso bedenklicher, wenn in Betracht gezogen wird, dass alle anderen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 611 a BGB für eine Arbeitnehmereigenschaft (Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit, in den Diensten eines anderen) vorliegen.¹¹⁸

Ein Aberkennen der Arbeitnehmereigenschaft hat jedoch im Gesamtbereich des Arbeitsrechts schwerwiegende Folgen. So ist die Anwendbarkeit des gesamten Arbeits- sowie Teilen des Sozialrechts von diesem Status abhängig. Dies sieht *Dahmen* als besonders fragwürdig an, da sie darauf hinweist, dass Gefangene eine ähnliche Schutzbedürftigkeit wie Arbeitnehmer haben, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.¹¹⁹ In den Bundesländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen oder dem Saarland wurde die Arbeitspflicht abgeschafft. Hier könnte angenommen werden, dass Gefangene partiell umfangreichere Rechte haben als im Rest Deutschlands, da ein Arbeitsverhältnis ausschließlich auf freiwilliger Basis zustande kommen kann. Jedoch liegt auch hier kein privatrechtlicher Vertrag zugrunde, womit dies in weiten Teilen wohl verneint werden kann (eine Ausnahme könnte die Koalitionsbildung gem. Art. 9 III GG sein¹²⁰).

116 § 41 I S. 1 StVollzG; § 42 II BWJVollzGB III; Art. 43 S. 1 BayStVollzG; § 24 I S. 1 StVollzG Bln; § 22 S. 2 BremStVollzG; § 38 I S. 1 HmbStVollzG; § 27 II S. 1 HStVollzG; § 22 S. 1 iVm. § 9 II MVStVollzG; § 38 I NJVollzG; § 29 I S. 2 NRWStVollzG; § 29 I S. 1 iVm. §§ 26 f. JVollzGB LSA; § 35 I S. 1 LStVollzG SH; § 29 I S. 1 ThürJVollzGB.

117 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 20.

118 *Boll/Röhner*, Kritische Justiz (KJ) 2017, 195 (202).

119 *Dahmen*, Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug, 156.

120 *Drenkhahn*, in: Müller-Heidelberg/Steven/Pelzer (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, 99 (100).

2. Inhalt des Arbeitsverhältnisses

In diesem Kapitel soll eine Darstellung der mannigfaltigen Formen der Arbeit erfolgen. Da aufgrund der aufzuzeigenden Diversität der verschiedenen Formen der Gefangenenarbeit diese Ausgestaltung ganz unterschiedlich ausfallen kann, liegt der Fokus auf Beschäftigungsverhältnissen in Haus-, Eigen- und Unternehmerbetrieben. Dies hat zum einen den Grund, dass diese Beschäftigungsverhältnisse am häufigsten durch die Strafgefangenen ausgeübt werden. Der andere Grund ist, dass Strafgefangene, welche in Haus-, Eigen- oder Unternehmerbetrieben arbeiten, in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, wohingegen Gefangene, die bspw. einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, einen privatrechtlichen Vertrag (oder ähnlichen Rechtsakt) zum Einstellungsbetrieb unterhalten.¹²¹ Daraus folgt, dass der Einschluss in arbeitsrechtliche Normen weitestgehend gewährleistet ist. Bei Ausnahmen wird auf diese auch eingegangen. Am Ende dieses Abschnitts soll die Thematik der (nicht-)monetären Entlohnung betrachtet werden.

a) Arbeitsformen im Strafvollzug

Die verpflichtende, sowie freiwillige Arbeit im Strafvollzug kann verschiedene Organisationsformen annehmen. So benennt *Hüttenrauch* folgende sieben Unterscheidungen: Hausbetriebe, Eigenbetriebe, Unternehmerbetriebe innerhalb der Vollzugsanstalt, Unternehmerbetriebe außerhalb der Vollzugsanstalt, freie Beschäftigungsverhältnisse, Selbstbeschäftigung sowie die arbeitstherapeutische Maßnahme.¹²²

In diesem Portfolio aus unterschiedlichen Maßnahmen nehmen die freien Beschäftigungsverhältnisse, die Selbstbeschäftigung und die arbeitstherapeutischen Maßnahmen eine Sonderstellung ein, da sie sich von den anderen Beschäftigungsformen bezüglich der Zielsetzung und/oder der Ausgestaltung unterscheiden und (zumindest im Fall des freien Beschäftigungsverhältnisses und der Selbstbeschäftigung) eine eher geringe Fallzahl aufweisen.¹²³ Im Folgenden werden die Unternehmerbetriebe innerhalb und außerhalb von Vollzugsanstalten zusammengefasst und unter Unternehmerbetriebe geführt.

aa) Hausbetriebe

In den Hausbetrieben wird insbesondere die anstaltsinterne, reproduktive Arbeit geleistet. Denkbare Tätigkeiten wären z. B. das Zubereiten und Ausgeben der Mahlzeiten, Reinigungs- und Gartenarbeiten sowie auch Hilfstätigkeiten in der Krankenabteilung.¹²⁴ Die Hälfte der Bundesländer (Niedersachsen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg, Bayern)¹²⁵ hat in ihren Strafvollzugsgesetzen festgehalten, dass es zulässig ist, die Häftlinge drei Monate im Jahr zu solchen Hilfstätigkeiten zu verpflichten.¹²⁶ Es bedarf hier einer besonderen Zulässigkeitsklärung seitens des Gesetzgebers, da

121 *Boll/Röhner*, Kritische Justiz (KJ) 2017, 195 (196 f.).

122 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 52 ff.

123 Dazu die Ausführungen „IV. freies Beschäftigungsverhältnis“ und „V. Selbstbeschäftigung“.

124 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 58.

125 Hier bildet das Bundesland Sachsen die Ausnahme mit der Erklärung, dass Gefangene „im Rahmen ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten an Arbeiten der Versorgung, der Sauberkeit und der Ordnung in der Anstalt mit[wirken].“

126 § 42 I S. 3 StVollzG; § 35 II S. 2 NJVollzG; § 38 I S. 2 HStVollzG; § 29 III NRWStVollzG; § 29 II S. 2 JVollzGB LSA; § 22 II SächsStVollzG; § 29 I S. 2 ThürJVollzGB; § 47 I S. 2 BWJVollzGB III; Art. 43 S. 2,3 BayStVollzG.

oft anzunehmen ist, dass diese Art der Tätigkeiten weder den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen an einer gelungenen Resozialisierung noch den eigenen Anforderungen (zumindest im Fall von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Bayern) im Sinne einer wirtschaftlichen Tätigkeit genügen.¹²⁷ Es ist nicht unüblich, dass diese Form der Beschäftigung gewählt wird, um zeitweise ein mangelndes Arbeitsangebot seitens der Vollzugsanstalten statistisch zu verbergen, mit dem Nebeneffekt, dass die Gefangenen zumindest irgendwie nutzbringend beschäftigt werden. Einnahmen kann die Vollzugsanstalt durch diese Form der Beschäftigung nicht generieren. Jedoch können die Ausgaben gesenkt werden, indem keine Dritten mit diesen Arbeiten beauftragt werden müssen.¹²⁸

bb) Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe (auch Regiebetriebe) werden durch die Anstaltsverwaltung organisiert und geführt. Somit sind Produktionsmittel, inklusive Rohstoffe und Halbzeuge in öffentlicher Hand.¹²⁹ Diese Art von Betrieb ist vornehmlich als Handwerks- oder Industriebetrieb ausgestaltet. Das Betriebsrisiko wird dabei von der betreibenden Vollzugsanstalt getragen.¹³⁰ Arbeitsbedingungen werden möglichst denen der freien Wirtschaft angeglichen, es besteht jedoch eher die Möglichkeit, auf die Bedürfnisse der Gefangenen gezielt einzugehen.¹³¹ Bearbeitet werden in diesen Betrieben sowohl anstaltsinterne und behördliche Aufträge als auch Anfragen von Unternehmen der freien Wirtschaft. Durch diesen relativ stabilen Kundenkreis ist es den Eigenbetrieben möglich eine mehr oder weniger konstante Auftragslage zu bearbeiten. Die Folge ist, dass die konjunkturellen Schwankungen nicht so stark zu spüren sind wie bei anderen Formen der Gefangenenarbeit.¹³²

cc) Unternehmerbetriebe

Unternehmerbetriebe sind Betriebe, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vollzugsgeländes befinden können und durch Private geführt werden. Dabei wird das Betriebsrisiko sowie teilweise auch die fachliche und technische Leitung von privatwirtschaftlichen Unternehmen getragen.¹³³ Diese halten auch das Eigentum an Produktionsmitteln.¹³⁴ Bei Unternehmerbetrieben außerhalb von Vollzugsanstalten arbeiten die Gefangenen auf den Betriebsgeländen der externen Unternehmen (sog. unechter Freigang).¹³⁵ Die Arbeitsbedingungen sind denen der freien Wirtschaft anzugleichen. Diese Angleichung wird bei Unternehmerbetrieben außerhalb von Vollzugsanstalten weitestgehend verwirklicht.¹³⁶ An dieser Stelle muss aber nochmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich ausschließlich um die fachliche und technische Aufsicht über die Strafgefangenen handelt, welche auf privatwirtschaftliche Unternehmen übertragen werden kann. Das dem Vollzug ausgelieferte Individuum bleibt auch während

127 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 408.

128 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 58.

129 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 401.

130 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 55.

131 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 55; *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 401.

132 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 55 f.

133 Vgl. § 149 IV StVollzG; Art. 39 V BayStVollzG; § 107 IV BbgJVollzG; § 73 II HStVollzG; § 93 IV MVStVollzG; § 104 IV LJVollzG RLP; § 93 IV SLStVollzG; § 106 IV S. 2 SächsStVollzG; § 105 IV ThürJVollzGB; § 130 V LStVollzG SH; § 94 BremStVollzG; § 109 III JVollzGB LSA; § 94 III NRWStVollzG.

134 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 7.

135 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 402; dazu auch *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 22, Rn. 7.

136 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 54 f.

der Arbeitszeit in einem Unternehmerbetrieb in öffentlich-rechtlicher Verantwortung.¹³⁷ Diese Voraussetzung ist nach dem BVerfG zwingend, da sonst die Eingriffsermächtigung des Art. 12 III GG in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG übertreten wird.¹³⁸

Das Rechtsverhältnis, in dem die Strafgefangenen zu dem privaten Unternehmen stehen, ist nicht mit einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag vergleichbar. Es besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis mit der Strafvollzugsanstalt.¹³⁹ Die Unternehmen schließen mit den Strafvollzugsanstalten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. Die Leistung der Vollzugsanstalten besteht in der Bereitstellung von Arbeitskraft. Diese Arbeitskraft wird durch die Gefangenen aufgebracht und soll dabei eine Resozialisierungsmaßnahme darstellen, zu der die Vollzugsanstalten verpflichtet sind. Als Gegenleistung verpflichten sich die privaten Unternehmen, eine monetäre Zahlung an die Justizvollzugsanstalten zu tätigen.¹⁴⁰ Durch diese Zahlung werden wiederum auch die Gefangenen zu den in den Strafvollzugsgesetzen bestimmten Satz vergütet.¹⁴¹

Diese Form der Gefangenenarbeit (insbesondere die des „unechten Freigangs“) war lange Zeit bei den Vollzugsanstalten sehr beliebt und wurde stark gefördert.¹⁴² Eine solche Ausrichtung auf die Arbeit in Unternehmerbetrieben wurde jedoch durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt.¹⁴³ Zum einen wurde in dem Urteil festgestellt, dass nur Gefangene für die Arbeit in Unternehmerbetrieben außerhalb der Vollzugsanstalten in Betracht kommen, die generell für den Freigang zugelassen sind. Zum anderen auch nur, wenn die Anstalt vorher versucht hat, ein freies Beschäftigungsverhältnis für diese zu arrangieren.¹⁴⁴ Jedoch ist der „unechte Freigang“ nach wie vor eine häufige Form der Arbeit in der Welt des Strafvollzugs.¹⁴⁵

Der Bundesgesetzgeber hat zu den Unternehmerbetrieben in § 41 III StVollzG normiert, dass eine Arbeit bei privaten Unternehmern die Zustimmung der Gefangenen bedarf. Diese Norm wurde jedoch mit dem Verweis (§ 198 IV StVollzG) außer Kraft gesetzt, dass das Zustimmungserfordernis in einem besonderen Bundesgesetz bis zum 31. Dezember 1985 zum Tragen kommt. Ein entsprechendes Gesetz wurde nie verabschiedet. Auch die Landesgesetzgeber haben davon abgesehen, eine entsprechende Norm zu erlassen.¹⁴⁶ Jedoch missbilligt auch das Übereinkommen Nr. 29 der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) solche Formen der Zwangsarbeit. Die Bundesrepublik hat dieses internationale Übereinkommen 1956 ratifiziert.¹⁴⁷ Das BVerfG hat zwar in einem Urteil von 1998¹⁴⁸ festgestellt, dass ein unechter Freigang nur mit Einwilligung der Strafgefangenen zulässig ist, bei Unternehmerbetrieben innerhalb der Vollzugsanstalt sieht es jedoch von diesem Erfordernis ab.

Die Gefangenen werden im Rahmen der Arbeit in Unternehmerbetrieben dazu gezwungen, eine Tätigkeit, die einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert¹⁴⁹, auszuüben. Die Früchte dieser Arbeit werden dem Privaten zuteil. Ob die Arbeitsleistung dabei innerhalb oder außerhalb einer Vollzugsanstalt zur Verfügung gestellt wird, ist bei einer Auslegung des Wortlautes

137 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 402.

138 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3339).

139 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 403.

140 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 53 f.

141 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 402.

142 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 405.

143 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337.

144 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3340).

145 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 54.

146 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 404.

147 Art. 1 Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 1. Juni 1956, BGBl. II 1956, 640 (640).

148 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3340).

149 Vgl. *Ruffert*, in: *Epping/Hillgruber* (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Art. 12, Rn. 141.

des Art 2.2 c des Übereinkommen Nr. 29 der ILO unerheblich. Der Sachverhalt wird noch prekärer, wenn man berücksichtigt, dass das öffentlich-rechtliche Verhältnis, in dem die Gefangenen mit den Vollzugsanstalten stehen, ein Ausschluss von nahezu allen Rechten und Pflichten, die arbeitsrechtliche Regelungen nach sich ziehen, zur Folge hat.¹⁵⁰ Es ist m. E. dabei unbedeutend, wo ein Unternehmerbetrieb unterhalten wird, da in beiden Fällen ein „Mindestmaß organisierter öffentlichrechtlicher Verantwortlichkeit“ vorhanden sein muss.¹⁵¹ Dieses Kriterium sieht das BVerfG in ihrem Urteil von 1998 als zwingend für einen verfassungsgemäßen Eingriff in Art. 12 GG an. Ob es sich im Einzelfall um einen Unternehmerbetrieb innerhalb oder außerhalb des Vollzugsgeländes handelt, ist unerheblich, da bei einem Fehlen dieses Erfordernisses ein generelles Übertreten der Eingriffsrechtfertigung aus Art. 12 III GG anzunehmen ist.¹⁵² Dementsprechend impliziert Art. 2.2 c des Übereinkommen Nr. 29 der ILO m. E. entgegen der Auffassung des BVerfG, dass bei völkerrechtsfreundlicher Auslegung des Grundgesetzes ein Zustimmungserfordernis seitens der Gefangenen bestehe, wenn sie in Unternehmerbetrieben innerhalb oder außerhalb der Vollzugsanstalten eingesetzt werden sollen.¹⁵³

Diese Ansicht teilt das BVerfG jedoch nicht, da es moniert, dass das zur Verfügung stellen der Arbeitskraft von Gefangenen an Private innerhalb der Vollzugsanstalten sich im Ermächtigungsrahmen der Anordnung von Zwangsarbeit gem. Art. 12 III GG bewegt. Dabei ist es egal, ob auch die fachliche und technische Leitung auf Private übertragen worden ist. Dies ist meines Erachtens zu kurzgefasst und in sich nicht konsequent. Ein wirksamer Schutz gegen das Verdingungsverbot von Strafgefangenen kann durch diese Entscheidung des BVerfG nicht gewährleistet werden.

Laubenthal stellt weiterhin fest, dass der einzelne Gefangene die Arbeit nicht verweigern kann, wenn ein Verstoß gegen das Verdingungsverbot vorliegt.¹⁵⁴ Die Vorteile, die dagegen Unternehmen, welche in deutschen Strafvollzugsanstalten produzieren lassen, haben, sind offensichtlich. Es müssen keine Abgaben an die Sozialversicherungssysteme geleistet werden, die Lohnkosten sind sehr gering und durch die Aussetzung privat- oder arbeitsrechtlicher Kündigungsregelungen in Verbindung mit einer zumeist bestehenden Arbeitspflicht sind die Arbeitskräfte äußerst flexibel einsetzbar.¹⁵⁵

dd) Freie Beschäftigungsverhältnisse

Die Möglichkeit, dass die Strafgefangenen auf Antrag ein freies Beschäftigungsverhältnis aufnehmen können, kennen alle Länderstrafvollzugsgesetze sowie auch das Strafvollzugsgesetz des Bundes.¹⁵⁶ Im Rahmen des freien Beschäftigungsverhältnisses stehen die Gefangenen nicht wie in den anderen Formen der Gefangenenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zu der Vollzugsanstalt, sondern unterhalten einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag oder vertragsähnlichen Akt, der durch die Strafvollzugsanstalt genehmigt wird.¹⁵⁷ Dadurch werden arbeitsrechtliche Vorschriften wie z. B. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Einbezug in die

150 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 403.

151 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3340).

152 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 402.

153 A. A. *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 395.

154 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 404.

155 *Boll*, Blätter für deutsche und internationale Politik 2016, 25 (25).

156 Vgl. § 39 I StVollzG; § 45 I S. 1 BWJVollzGB III; Art. 42 I S. 1 BayStVollzG; § 26 I S. 1 StVollzG Bln; § 31 I S. 1 BbgJVollzG; § 23 I S. 1 BremStVollzG; § 36 I HmbStVollzG; § 27 VII S. 1 HStVollzG; § 23 I S. 1 MVStVollzG; § 36 I S. 1 NJVollzG; § 31 I S. 1 NRWStVollzG; § 30 I S. 1 LVollzG RLP; § 23 I S. 1 SLStVollzG; § 23 I S. 1 SächsStVollzG; § 30 I S. 1 JVollzGB LSA; § 36 I S. 1 LStVollzG SH; § 30 I S. 1 ThürJVollzGB.

157 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 414.

Sozialversicherungssysteme oder Kündigungsschutz auf entsprechende Gefangene sowie auf die Unternehmen als Vertragspartner übertragen. Auch der Einbezug der Gefangenen in anwendbare Tarifverträge ist denkbar, muss aber im konkreten Einzelfall überprüft werden. So ist es z. B. denkbar, dass eine Abweichung vom Tarifvertrag durch den Tarifvertrag zuungunsten der gefangenen Beschäftigten möglich ist. Das hätte sog. untertarifliche Bedingungen für die Strafgefangenen zur Folge.¹⁵⁸

In einem freien Beschäftigungsverhältnis kann sowohl einer regulären Beschäftigung als auch einer beruflichen oder schulischen Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nachgegangen werden. Damit die Strafgefangenen ein solches Beschäftigungsverhältnis in Anspruch nehmen können, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss durch die Maßnahme gewährleistet sein, dass Fähigkeiten für eine Erwerbsarbeit nach der Entlassung vermittelt, gefördert oder erhalten werden.¹⁵⁹ Dies betrifft die Geeignetheit der Tätigkeit an sich und des potenziellen Arbeitsplatzes bzw. Arbeitgebers gleichermaßen.¹⁶⁰ Zweitens dürfen keine überwiegenden Gründe des Vollzugs der Maßnahme entgegenstehen. Hier ist beispielsweise ein unverhältnismäßig erhöhter Personalaufwand seitens der Vollzugsanstalt als Ablehnungsgrund denkbar, sofern die Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten nicht in den üblichen Dienstzeiten liegen.¹⁶¹ Hingegen ist es kein Ablehnungsgrund, wenn die in Frage kommenden Strafgefangenen Leistungsträger in Eigen- oder Unternehmerbetrieben sind und Umsatzeinbußen bei Wegfall dieser Arbeitskraft entstehen könnten. Auch der Verweis auf organisatorische Schwierigkeiten, wie beispielsweise die Erwägung, dass „[...] eine Trennung von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges nicht möglich ist, kann nicht zum Nachteil der für den Freigang und ein Beschäftigungsverhältnis geeigneten Gefangenen ausschlagen“, so *Galli*.¹⁶² Das dritte Merkmal ist eng mit dem Zweiten verknüpft, welches besagt, dass die Gefangenen für eine Außenbeschäftigung bzw. einen Freigang in Frage kommen müssen.¹⁶³ Dies ist anzunehmen, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass die potenziellen Gefangenen sich dem Strafvollzug entziehen oder die Vollzugslockerung missbraucht werden.¹⁶⁴ Die Erwägung, dass ein Gefangener, der nicht für den Freigang in Frage kommt, ein freies Beschäftigungsverhältnis aufnimmt, würde den Sicherungsauftrag der Vollzugsanstalten gefährden. Damit wäre auch ein überwiegender Grund des Vollzugs, welcher der Maßnahme entgegensteht, impliziert. Dennoch kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das zweite Tatbestandsmerkmal eher die Fähigkeiten der Vollzugsanstalt umfasst, während das dritte Tatbestandsmerkmal auf die Eignung der potenziellen Strafgefangenen abzielt.

Da es die Vollzugsanstalt vor organisatorische Schwierigkeiten stellen könnte eine lückenlose Überwachung der im freien Beschäftigungsverhältnis stehenden Gefangenen zu gewährleisten und damit der Sicherungsauftrag in Gefahr gerät, haben sie ein ausgeprägtes Weisungsrecht. Nach *Walther* kann die Vollzugsanstalt so z. B. einen festen Rückkehrzeitpunkt und die Wahl der Arbeitsroute bzw. der Verkehrsmittel festlegen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dem Gefangenen das Aufsuchen bestimmter Orte oder den Gebrauch von Genussmitteln zu

158 *Walther*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 39, Rn. 11.

159 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 414.

160 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 9.

161 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 414.

162 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 10.

163 § 11 I Nr. 1 2. Alt. StVollzG; § 9 II Nr. 1 2. Alt. BWJVollzGB III; Art. 13 I Nr. 1 2. Alt. BayStVollzG; § 42 I Nr. 4 StVollzG Bln; § 46 I S. 1 Nr. 4 BbgJVollzG; § 38 I Nr. 4 BremStVollzG; § 12 I S. 1 Nr. 5 2. Alt. HmbStVollzG; § 13 III S. 1 Nr. 2 2. Alt. HStVollzG; § 38 I Nr. 4 MVStVollzG; § 13 I Nr. 1 2. Alt. NJVollzG; § 53 II Nr. 4 2. Alt. NRWStVollzG; § 45 I S. 1 Nr. 4 LJVollzG RLP; § 38 I Nr. 4 SLStVollzG; § 38 I Nr. 4 SächsStVollzG; § 45 I Nr. 6 JVollzGB LSA; § 55 I Nr. 4 LStVollzG SH; § 46 I S. 1 Nr. 4 ThürJVollzGB.

164 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 8.

untersagen.¹⁶⁵ *Galli* stellt jedoch klar, dass eine Überwachung der Gefangenen nicht lückenlos sein muss und so auch Berufe, die eine räumliche Mobilität voraussetzen, für das freie Beschäftigungsverhältnis kein Hindernis sein können.¹⁶⁶ Er bezieht sich dabei auf ein Urteil des LG Göttingen vom 12. April 1990.¹⁶⁷

Das freie Beschäftigungsverhältnis ist insbesondere mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz die Organisationsform, die den Resozialisierungsauftrag am wirksamsten umsetzt.¹⁶⁸ „Eine wirkliche Vorbereitung auf das Leben in Freiheit ist am ehesten dann möglich, wenn man weitgehend in die Spielregeln der Normalität eingegliedert ist“, so *Galli*.¹⁶⁹ Dennoch ist das freie Beschäftigungsverhältnis eher eine Seltenheit im deutschen Strafvollzug. Dies resultiert daraus, dass potenzielle Arbeitgeber nicht bereit sind, einen privatrechtlichen Vertrag mit Gefangenen einzugehen oder die Gefangenen schlicht nicht geeignet sind.¹⁷⁰ Dennoch gibt es auch hier positive Entwicklungen, die Hoffnungen auf eine Ausdehnung dieses Programms wecken. So betreibt das Bundesland Baden-Württemberg ein sog. „Kurzstrafenprogramm“. Dies beinhaltet, dass Gefangene, die nicht länger als 15 Monate einem Freiheitsentzug ausgesetzt sind und an ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden, sofortigen Freigang erhalten und damit ein freies Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Strafvollzugsgesetz ausüben können. Eine Abweichung von dieser Norm ist nur durch die Angabe von gewichtigen Gründen möglich.¹⁷¹

Die Gefangenen können jedoch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen keinen rechtlichen Anspruch auf die Gewährung eines freien Beschäftigungsverhältnisses geltend machen. Es handelt sich auch hier um eine Ermessensentscheidung, bei der die Vollzugsanstalt die Wahl zwischen verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten hat.¹⁷² Das BVerfG hat sich in seinem Urteil vom 01. Juli 1998 klar für das freie Beschäftigungsverhältnis ausgesprochen und sieht in diesem die besten Resozialisierungschancen. Es betont, dass eine Ablehnung nur aus „gewichtigen Vollzugsbelangen“ zu rechtfertigen sei.¹⁷³ Dadurch scheint der Ermessensspielraum der Strafvollzugsanstalten reduziert.¹⁷⁴ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Ermessen ausschließlich auf der Rechtsfolgenseite eingeräumt wird und die Vollzugsanstalten einen Ausnahmefall nicht nach ihrem Ermessen definieren können.¹⁷⁵

ee) Selbstbeschäftigung

Wie beim freien Beschäftigungsverhältnis kennen auch alle Strafvollzugsgesetze die Möglichkeit der Selbstbeschäftigung der Gefangenen.¹⁷⁶ Inhaltlich umfasst die Selbstbeschäftigung alle freiberuflichen Tätigkeiten in einem weiteren Sinn. So sind beispielsweise nicht nur wissenschaftliche, journalistische oder künstlerische Tätigkeiten umfasst. Im Rahmen der

165 *Walther*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 39, Rn. 11.

166 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 11.

167 LG Göttingen, Urt. vom 12. April 1990, Strafverteidiger (StV) 1990, 359.

168 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 12.

169 *Ibid.*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 5.

170 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 57.

171 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 13.

172 *Ibid.*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 11.

173 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (209 f.).

174 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 11.

175 *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 327.

176 Vgl. § 39 I S. 1 StVollzG; § 45 I S. 1 BWJVollzGB III; Art. 42 II BayStVollzG; § 26 I S. 1 StVollzG Bln; § 31 I S. 1 BbgJVollzG; § 23 I S. 1 BremStVollzG; § 36 I HmbStVollzG; § 27 IV HStVollzG; § 23 I S. 1 MVStVollzG; § 36 II NJVollzG; § 31 II NRWStVollzG; § 30 I S. 1 LVollzG RLP; § 23 I S. 1 SLStVollzG; § 23 I S. 1 SächsStVollzG; § 30 I S. 1 JVollzGB LSA; § 36 I S. 1 LStVollzG SH; § 30 I S. 1 ThürJVollzGB.

Selbstbeschäftigung können auch exemplarisch genannt das Führen einer Firma, Verpflichtungen durch Sorge- und Reproduktionsarbeit oder das Studium an einer Universität oder Fachhochschule in Betracht kommen.¹⁷⁷ Kennzeichnend ist jedoch, dass potenzielle Gefangene bei der Aufnahme der Selbstbeschäftigung weder in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis (wie es in Eigen- oder Unternehmerbetrieben der Fall ist), noch in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis privatrechtlicher Natur (wie etwa bei einem freien Beschäftigungsverhältnis) stehen.¹⁷⁸ Bisher ist es strittig, ob die Selbstbeschäftigung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gefängnismauern stattfinden kann.¹⁷⁹ Während die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg die Selbstbeschäftigung ausdrücklich innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt zulassen¹⁸⁰, ist in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen lediglich von einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Strafvollzugsanstalt die Rede.¹⁸¹

Da nur in wenigen Strafvollzugsgesetzen spezifische Voraussetzungen an die Selbstbeschäftigung geknüpft sind¹⁸², wird hier nach der herrschenden Meinung auf die allgemeinen Erfordernisse der Gefangenenarbeit zurückgegriffen. So muss eine Selbstbeschäftigung analog zu § 37 StVollzG dem Ziel zumindest zuträglich sein, dass die Fähigkeiten für eine Erwerbsarbeit nach der Entlassung vermittelt, erhalten oder gefördert werden. Wenn die Geeignetheit der Maßnahme bejaht wurde, muss darauf aufbauend geprüft werden, ob die üblichen Formen der Gefangenenarbeit wie z. B. in Eigen- oder Unternehmerbetrieben unter Resozialisierungsgesichtspunkten besser geeignet sind, diese zu erreichen. Dies ist im Einzelfall mit anderen zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen der Anstalt abzugleichen. Bei einer alternativen Beschäftigungslosigkeit ist der Selbstbeschäftigung immer der Vorrang zu gewähren.¹⁸³ Falls die Selbstbeschäftigung außerhalb der Vollzugsanstalt ausgeübt werden soll, müssen ferner die Voraussetzungen für den Freigang erfüllt sein.

Auch bei der Gewährung einer Selbstbeschäftigung steht der Vollzugsanstalt ein Ermessen zu. Hier haben einige der Landesgesetzgeber wie auch ursprünglich der Bundesgesetzgeber vom Formulieren einer „Soll-Vorschrift“ abgesehen. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurde stattdessen die Formulierung „kann“ gewählt.¹⁸⁴ Dies hat zur Folge, dass der Ermessenspielraum der Vollzugsanstalten in Bezug auf eine Gewährung der Selbstbeschäftigung weiter gefasst ist als in den Bundesländern, die sich für eine „Soll-Vorschrift“ entschieden haben.¹⁸⁵ *Hüttenrauch* führt weiterhin aus, dass bei der Gewährung einer Selbstbeschäftigung ein strengerer Maßstab als bei der Gewährung eines freien Beschäftigungsverhältnisses angewandt werden kann. Dieser strengere Maßstab ist mit den noch beschränkteren Aufsichtsmöglichkeiten zu begründen.¹⁸⁶ *Galli* erklärt zu Recht, dass eine solche Begründung nicht qualifiziert sei, um einen für die Strafgefangenen strengeren Ermessenspielraum zu begründen. Eine lückenlose Aufsicht der Gefangenen sei auch im freien Beschäftigungsverhältnis nicht möglich. Während die Vollzugsbehörden sich

177 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 31 f.

178 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 419.

179 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 34.

180 Vgl. § 36 I HmbStVollzG; § 36 II S. 1 und S. 2 NJVollzG; § 36 I S. 1 LStVollzG SH.

181 Vgl. § 26 I S. 1 StVollzG Bln; § 31 I S. 1 BbgJVollzG; § 23 I S. 1 BremStVollzG; § 23 I S. 1 MVStVollzG; § 30 I S. 1 LJVollzG RLP; § 23 I S. 1 SLStVollzG; § 23 I S. 1 JVollzGB LSA; § 30 I S. 1 ThürJVollzGB.

182 Zum Beispiel“ in § 36 I S. 1 HmbStVollzG.

183 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 33.

184 Vgl. § 39 II StVollzG; § 45 II BWJVollzGB III; Art. 42 II BayStVollzG; § 36 II S. 1 NJVollzG; § 31 II S. 1 NRWStVollzG.

185 *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 319 f.

186 *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, 58 f.

im freien Beschäftigungsverhältnis mit der Verlautbarung von Weisungen, wie beispielsweise der Vorgabe von Fahrrouten etc. zu helfen wissen, scheint dies bei der Genehmigung einer Selbstbeschäftigung eher auf Ablehnung seitens der Strafvollzugsanstalten zu stoßen.¹⁸⁷ Dies spiegelt auch die Menge derer wider, die für eine Selbstbeschäftigung zugelassen sind. Laut *Galli* kommt die Selbstbeschäftigung noch „sehr viel seltener als die Eingehung eines freien Beschäftigungsverhältnisses vor“.¹⁸⁸

ff) Arbeitstherapeutische Maßnahmen/Arbeitstraining

Alle Bundesländer haben die Form der arbeitstherapeutischen Maßnahme in ihren Vollzugsgesetzen aufgenommen.¹⁸⁹ Die Art der Maßnahme wird in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen noch präzisiert, indem spezielle Ziele und Fähigkeiten, auf die diese Maßnahme abzielt, festgehalten wurden. Die genannten Fähigkeiten sind Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit. Dabei ist dem Wort „wie“ vor der Ausführung zu entnehmen, dass dies keine abschließende Aufzählung des Gesetzgebers ist und ggf. durch die Vollzugsanstalten erweitert werden kann. *Galli* führt dazu aus, dass der Zweck dieser Maßnahme vor allem darin besteht, mit den Gefangenen einen strukturierten Tagesablauf zu trainieren und so den Grundstein für den weiteren Eingliederungsprozess in erwerbsorientierte Arbeit zu legen. In den Bundesländern, in denen die arbeitstherapeutische Maßnahme nicht weiter spezifiziert wurde (mit Ausnahme von Hessen), beziehen sich die Vollzugsbehörden bei der Zuweisung von Beschäftigung auf die Frage, ob der zu beschäftigende Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit in der Lage ist. Wird dies verneint, so soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden. Dabei muss jedoch auch die arbeitstherapeutische Maßnahme den allgemeinen Ansprüchen der Arbeit in Strafvollzugsanstalten gerecht werden.¹⁹⁰

Die Bundesländer, die in ihren Vollzugsgesetzen die arbeitstherapeutische Maßnahme konkretisiert haben, kennen darüber hinaus noch das Arbeitstraining.¹⁹¹ Das Arbeitstraining ist dabei als ein auf der arbeitstherapeutischen Maßnahme aufbauender Schritt zu verstehen. Dabei ist das Ziel des Arbeitstrainings wichtige Fertigkeiten und Kenntnisse, die im modernen Arbeitsleben gefordert werden, zu vermitteln.¹⁹² Da der Arbeitsmarkt jedoch einem ständigen Wandel unterliegt, variiert auch die konkrete Ausgestaltung. Dies sollte sie zumindest, wenn das Arbeitstraining seinem Ziel gerecht werden will.¹⁹³

187 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 33.

188 *Ibid.*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 31.

189 § 42 I, III BWJVollzGB III; Art. 39 I, III BayStVollzG; § 21 StVollzG Bln; § 27 BbgJVollzG; § 19 BremStVollzG; § 34 I, V HmbStVollzG; § 27 I, 3 HStVollzG; § 19 MVStVollzG; § 35 I, III NJVollzG; § 29 I, II NRWStVollzG; § 26 LJVollzG RLP; § 19 SLStVollzG; § 19 SächsStVollzG; § 26 JVollzGB LSA; § 32 LStVollzG SH; § 26 ThürJVollzGB.

190 § 42 I, III BWJVollzGB III; Art. 39 I, III BayStVollzG; § 34 I, V HmbStVollzG; § 27 I, III HStVollzG; § 35 I, III NJVollzG; § 29 I S. 1, II S. 3 NRWStVollzG.

191 § 22 StVollzG Bln; § 28 BbgJVollzG; § 20 BremStVollzG; § 20 MVStVollzG; § 27 LJVollzG RLP; § 20 SLStVollzG; § 20 SächsStVollzG; § 27 JVollzGB LSA; § 32 I LStVollzG SH; § 27 ThürJVollzGB.

192 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 20, Rn. 5.

193 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 407.

gg) Zwischenfazit: Arbeitsformen

Aus den Beschreibungen der einzelnen Formen der Arbeit wird ersichtlich, dass es Formen der Arbeit gibt, welche besser geeignet sind, um eine Resozialisierung der Inhaftierten zu fördern, als andere. So ist beispielsweise anzumerken, dass die potentiellen Gefangenen bei der Selbstbeschäftigung wie auch im freien Beschäftigungsverhältnis zu einem aktiven, handelnden Subjekt werden, von welchem erwartet wird, Verantwortung für das, was es tut, zu übernehmen. Andernfalls könnte bspw. der Freigängerstatus aberkannt und damit auch die Aufrechterhaltung der Selbstbeschäftigung bzw. des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses bei einem Externen gefährdet bzw. unmöglich werden. Bei einer Beschäftigung in Unternehmer- oder Eigenbetrieben hingegen sind die Gefangenen zumeist passive, verwaltete Subjekte, von denen lediglich das Annehmen und Ausführen von Weisungen erwartet wird.¹⁹⁴ Vorteilhaft für Beschäftigte in Unternehmerbetrieben ist jedoch die Kontaktaufnahme zu potenziellen Arbeitgebern zu bewerten. Durch eine Arbeitstätigkeit bei Unternehmen des freien Arbeitsmarktes können bereits während der Haft eigene Fähigkeiten unter Beweis gestellt werden. Dieser Umstand könnte sich für die Leistungsträger unter den arbeitenden Gefangenen nach der Entlassung positiv auswirken, da Übernahmekancen bei den besagten Unternehmen bestehen könnten. Weiter positiv hervorzuheben ist auch, dass die Strafvollzugsgesetze der Länder eine Vielzahl an unterschiedlichsten Beschäftigungsarten kennen, die somit auch unterschiedliche Anforderungen an die Fähigkeiten der Gefangenen stellen. Dieser Umstand ermöglicht es, auf die individuellen Bedürfnisse und Ansprüche einzugehen, und so Über- und Unterforderung weitestgehend zu vermeiden. Auch Initiativen wie das „Kurzstrafenprogramm“ können vorteilhaft sein. So wird es den vom Freiheitsentzug Betroffenen möglich, ihre bisherige Arbeit fortzusetzen, sofern keine wichtigen Vollzugsbelange im Weg stehen. Durch dieses Vorgehen wird es ermöglicht, dass weiterhin ein regelmäßiges Einkommen v.a. bei kürzeren Haftstrafen erzielt wird und so Mietzahlungen, Unterhaltsforderungen etc. beglichen werden können. Bei der Haftentlassung entstehende Schwierigkeiten für die entlassende Person werden so reduziert.

b) Entlohnung

Im folgenden Teil soll genauer auf den Aspekt der Entlohnung eingegangen werden. Hier sind zwei verschiedene Formen der Entlohnung zu unterscheiden. Zum einen die monetäre Entlohnung und zum anderen die nicht-monetäre Entlohnung.¹⁹⁵ Zweiteres gestaltet sich meist in Form eines Zeitausgleiches bzw. freier Tage, an welchen die Betroffenen nicht arbeiten müssen und/oder früher aus der Haft entlassen werden können. Eng damit verbunden sind die Freistellungstage, die jedem arbeitenden Gefangenen zustehen. Diese stellen jedoch eher ein Äquivalent zum Erholungsurlaub dar, der in regulären Arbeitsverhältnissen gewährt wird und sind keine Entlohnung im engeren Sinn.¹⁹⁶ Aus Gründen der Vollständigkeit sollte dieser Aspekt jedoch Berücksichtigung finden und wird somit in diesem Kapitel behandelt.

194 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 23, Rn. 5.

195 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 437.

196 *Ibid.*, Strafvollzug, Rn. 409.

aa) Monetäre Entlohnung

Das Arbeitsentgelt der Strafgefangenen ist in der Praxis ein umstrittenes Thema. Seitens der GG/BO wird zum Beispiel eine Anwendung des Mindestlohngesetz gefordert.¹⁹⁷ Das OLG Hamburg hat jedoch eine Anwendung des Mindestlohngesetzes bisher verneint. Die Argumentation stellt auf die fehlende Qualifizierung der Strafgefangenen als Arbeitnehmer ab.¹⁹⁸ Das BVerfG äußert in einem Urteil von 1998, dass Arbeit jedoch nur ein „wirksames Resozialisierungsmittel [sein kann], wenn [s]ie [...] auch angemessene Anerkennung findet.“ Es führt weiter aus, dass diese Anerkennung der Arbeit nicht unbedingt monetärer Natur sein muss.¹⁹⁹ Daraus ergibt sich, dass es in den meisten Bundesländern (die Ausnahme bilden das Saarland, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg als Länder ohne Arbeitspflicht sowie Sachsen-Anhalt) eine nicht-monetäre Vergütungskomponente gibt.²⁰⁰ Anspruch auf die monetäre Vergütungskomponente haben Gefangene, die einer ihnen zugewiesenen Arbeit, Hilfstätigkeit oder sonstiger Tätigkeit nachkommen.²⁰¹ Weitergehend haben auch von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffene, welche an arbeitstherapeutischen Maßnahmen bzw. einem Arbeitstraining teilnehmen, einen Anspruch auf Vergütung.²⁰² In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (ebenso der Bund) ist die Vergütung einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung jedoch nur möglich, insofern es sich bei der Maßnahme um die Beschäftigung und Arbeitsleistung des in Frage kommenden Inhaftierten handelt.²⁰³ In Rheinland-Pfalz hingegen wird eine monetäre Vergütung, im Rahmen einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder des Arbeitstraining, nur gewährt, sofern dies im Vollzugsplan als zwingendes Erfordernis betrachtet wird.²⁰⁴ Die Bundesländer Brandenburg und Saarland haben keine monetäre Entlohnung im engeren Sinn für eine Arbeitstherapie bzw. Arbeitstraining vorgesehen. Hier wird eine finanzielle Anerkennung im Rahmen der Ausbildungshilfe²⁰⁵ gewährt.²⁰⁶

Auf Grundlage der Entscheidung vom BVerfG hat der damalige Bundesgesetzgeber die Berechnung der sog. Eckvergütung neu geregelt (§ 43 i. V. m. § 200 StVollzG). Alle Länder haben nach der Föderalismusreform die Bundesregelung in ihre Landesgesetze übernommen.²⁰⁷ Die Eckvergütung entspricht dabei 9% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ohne Auszubildende) Versicherten i. S. d. § 18 SGB IV. Ein Tagessatz stellt dabei den 250. Teil dieser Eckvergütung dar.²⁰⁸

197 GG/BO, Ziele, <https://ggbo.de/ziele/> (zugegriffen am 30. März 2020).

198 OLG Hamburg, Urt. vom 15. Juli 2015, NStZ 2016, 239 (239 f.).

199 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3337).

200 Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 445.

201 § 43 I 1. Alt., II StVollzG; § 49 I 1. Alt., II BWJVollzGB III; Art. 46 I 1. Alt., II BayStVollzG; 61 I Nr. 1 3. Var. StVollzG Bln; § 66 I Nr. 1 BbgJVollzG; § 55 I Nr. 3 2. Alt. i. V. m. § 9 I S. 1 Nr. 13 BremStVollzG; § 40 I S. 1 1. Alt., II S. 1 HmbStVollzG; § 38 I S. 1 i. V. m. § 27 III S. 1 1. Alt. HStVollzG; § 55 I Nr. 3 3. Var. MVStVollzG; § 40 I S. 1 NJVollzG; § 32 I S. 1 NRWStVollzG; § 65 I Nr. 3 LJVollzG RLP; § 55 I Nr. 2 SLStVollzG; § 55 I Nr. 3 3. Var. SächsStVollzG; § 64 I Nr. 1 1. und 4. Var. JVollzGB LSA; § 37 I Nr. 1 3. Var. LStVollzG SH; § 66 I S. 1 1. Var. ThürJVollzGB.

202 § 38 I S. 1 i. V. m. § 27 III S. 1 HStVollzG; § 61 I Nr. 1 1. und 2. Var. StVollzG Bln; § 55 I Nr. 3 1. Alt. i. V. m. § 9 I S. 1 Nr. 12 BremStVollzG; § 55 I Nr. 2 1. und 2. Var. MVStVollzG; § 55 I Nr. 3 1. und 2. Var. SächsStVollzG; § 64 I Nr. 1 2. und 3. Var. JVollzGB LSA; § 37 I Nr. 1 1. und 2. Var. LStVollzG SH; § 66 I S. 1 2. und 3. Var. ThürJVollzGB.

203 § 43 IV StVollzG; § 49 IV BWJVollzGB III; Art. 46 IV BayStVollzG; § 40 II S. 2 HmbStVollzG; § 40 III S. 1 NJVollzG; § 32 III NRWStVollzG.

204 § 65 I Nr. 1 1. Alt. i. V. m. § 15 I S. 1 Nr. 12, II LJVollzG RLP.

205 § 66 I Nr. 2 BbgJVollzG; § 55 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 SLStVollzG.

206 Galli, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, §55, Rn. 7.

207 Marisken, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018, 51 (56).

208 Vgl. § 43 II S. 2, 3 i. V. m. § 200 StVollzG; § 49 II S. 2, 3 BWJVollzGB III; Art. 46 II BayStVollzG;

Gemäß dieser Rechenoperation und der zugrundeliegenden Daten gem. § 2 der „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019“ ergibt dies einen Tagessatz von 13,46 Euro. Bei einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden an 5 Arbeitstagen entspräche dies einem Stundensatz von 1,68 Euro. Hier gilt jedoch zu beachten, dass in den Ländern eine divergierende Anzahl an Wochenarbeitsstunden zugrunde gelegt wird, wodurch der Stundensatz im Bundesgebiet nicht einheitlich ist.²⁰⁹ Im Jahr 2015 hat die Wochenarbeitszeit in den Bundesländern zwischen 33 Stunden im Saarland und 41 Stunden in Nordrhein-Westfalen gelegen.²¹⁰ Durchschnittlich mussten die Strafgefangenen 35,1 Stunden die Woche arbeiten. Bei 5 Arbeitstagen entspricht dies 7,02 Stunden pro Tag (im Durchschnitt). Durchschnittlich würde somit eine Arbeitsentlohnung von 1,92 Euro pro Stunde zugrunde liegen, wenn bei einem Tagessatz von 13,46 Euro durchschnittlich 7,02 Stunden am Tag gearbeitet werden müsste.

Darüberhinausgehend soll die Entlohnung der Strafgefangenen nach Leistung und Art der Tätigkeit gestuft werden.²¹¹ Um dies zu gewährleisten, enthalten die Strafvollzugsgesetze eine Ermächtigung für den Erlass von Verordnungen, in welchen die Vergütungsstufen geregelt werden können.²¹² Von dieser Ermächtigung haben, mit Ausnahme der Bundesländer Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland und Thüringen (in welchen somit die StVollzVergO des Bundes anzuwenden ist), alle Bundesländer Gebrauch gemacht. Dies hat dazu geführt, dass unterschiedliche Vergütungsstufen eingerichtet worden sind. Dies betrifft zum einen die Anzahl, den Inhalt und die Entlohnungshöhe (ausgedrückt in Prozentsätzen der Eckvergütung) der einzelnen Stufen.²¹³ Dabei darf jedoch ein Prozentsatz von 75% (Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt) bzw. 60% (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) der Eckvergütung bei ordnungsgemäßer Ausübung der Arbeitsleistung nicht unterschritten werden.²¹⁴ Dies würde einem Tagessatz von 10,09 Euro (75% der Eckvergütung) bzw. 8,08 Euro (60% der Eckvergütung) entsprechen. Der Maximalwert für die Arbeitsentlohnung lag 2015 bei 138% der Eckvergütung in der höchsten Entlohnungsstufe in Hamburg.²¹⁵ Dies entspräche aktuell einem Tagessatz von 18,57 Euro (bei einem 6,8 Stundentag in Hamburg entspricht dies einer Stundenentlohnung von 2,73 Euro) als Spitzenwert im gesamten Bundesgebiet.

§ 61 II StVollzG Bln; § 66 II BbgJVollzG; § 55 II BremStVollzG; § 40 II S. 3 Nr. 1 HmbStVollzG; § 38 II HStVollzG; § 55 II MVStVollzG; § 40 I S. 2 NJVollzG; § 32 I NRWStVollzG; § 65 II LJVollzG RLP; § 55 II SLStVollzG; § 55 II SächsStVollzG; § 64 III JVollzGB LSA; § 37 II LStVollzG SH; § 66 III ThürJVollzGB.

209 *Marisken*, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018, 51 (56).

210 *Lesting/Kieper*, der Lichtblick 2015, 24 (28).

211 § 43 II S. 1 StVollzG; § 49 III S. 1 BWJVollzGB III; Art. 46 III S. 1 BayStVollzG; § 61 III S. 1 StVollzG Bln; § 66 III S. 1 BbgJVollzG; § 55 III S. 1 BremStVollzG; § 40 II S. 3 Nr. 2 HmbStVollzG; § 38 III S. 1 HStVollzG; § 55 III S. 1 MVStVollzG; § 40 II S. 1 NJVollzG; § 32 IV S. 1 NRWStVollzG; § 65 III S. 1 LJVollzG RLP; § 55 III S. 3 SLStVollzG; § 55 III S. 3 SächsStVollzG; § 66 JVollzGB LSA; § 37 II S. 3 LStVollzG SH; § 66 IV S. 2 ThürJVollzGB.

212 § 48 StVollzG; § 55 BWJVollzGB III; Art. 48 BayStVollzG; § 61 III S. 3 StVollzG Bln; § 66 III S. 3 BbgJVollzG; § 55 III S. 3 BremStVollzG; § 43 HmbStVollzG; § 38 III S. 2 HStVollzG; § 55 III S. 3 MVStVollzG; § 44 NJVollzG; § 32 IV S. 3 NRWStVollzG; § 65 III S. 3 LJVollzG RLP; § 55 III S. 3 SLStVollzG; § 55 III S. 3 SächsStVollzG; § 66 JVollzGB LSA; § 37 III S. 3 LStVollzG SH; § 66 IV S. 2 ThürJVollzGB.

213 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 440.

214 *Marisken*, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018, 51 (53), Tabelle 1.

215 Vgl. *Lesting/Kieper*, der Lichtblick 2015, 24 (28).

bb) Nicht-monetäre Entlohnung

Neben der monetären Entlohnung gibt es in den meisten Bundesländern auch eine nicht-monetäre Vergütungskomponente. Diese besteht darin, dass die arbeitenden Strafgefangenen Zeit bekommen, in der sie nicht arbeiten müssen.²¹⁶ Die Ausnahme bilden hier die Länder, die keine Arbeitspflicht kennen (Brandenburg, Sachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz) sowie Sachsen-Anhalt. Diese Freistellung von der Arbeit kann in drei verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Dabei wird unterschieden zwischen Freistellung von der Arbeit im Gefängnis (sog. Zellenurlaub), Freistellung von der Haft außerhalb des Gefängnisses bzw. Langzeitausgang (sog. Arbeitsurlaub oder Arbeitslangzeitausgang) oder einer Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Freistellung außerhalb der Haft bedarf auch der Berechtigung zum Freigang.²¹⁷ In Schleswig-Holstein ist es ausschließlich möglich, sich die Tage der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt anrechnen zu lassen.²¹⁸ Auch die Dauer der freigestellten Tage, sowie die vorher zu erbringende Arbeitsleistung (gerechnet in zusammenhängenden Monaten) unterscheidet sich in den Landesstrafvollzugsgesetzen.²¹⁹ So müssen Strafgefangene in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen sowie Thüringen zwei Monate zusammenhängend gearbeitet haben, um einen Tag Freistellung zu erhalten. In Berlin, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen müssen drei Monate zusammenhängende Arbeit geleistet werden, damit zwei Tage Freistellung möglich sind. In Schleswig-Holstein werden zwei Tage Freistellung für zwei Monate zusammenhängende Arbeit gewährt.²²⁰

Die Berechnung der zusammenhängenden Arbeitsleistung beginnt bei der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme.²²¹ Die Frist wird durch nicht verschuldetes Fernbleiben (z. B. Krankheit oder auch Freistellung von der Arbeit) gehemmt. Das bedeutet, dass die versäumten Tage zum Erreichen der für die Freistellung notwendigen zusammenhängend gearbeiteten Monate nachgearbeitet werden müssen.²²² Hier bildet Mecklenburg-Vorpommern eine Ausnahme, da der Landesgesetzgeber auf eine äquivalente Norm verzichtet hat. Hier soll die dreimonatige Anwartschaft uneingeschränkt ausgeführt werden. In der Konsequenz heißt dies, dass bei einem Tag Krankheit oder Arbeitsniederlegung (z. B. aufgrund von Auftragsmangel) die Frist unterbrochen wird und die gesamte Zeit zum Erreichen einer Freistellung von neuem erarbeitet werden muss.²²³ Gerade der Arbeitsausfall aufgrund von Auftragsknappheit würde im Arbeitswesen außerhalb der Gefängnisanstalten in das Wirtschaftsrisiko der Arbeitgeber fallen und könnte somit nicht die Vergütung der Arbeitnehmer negativ beeinflussen.²²⁴ Dies gilt sowohl für eine Unterbrechung als auch eine Hemmung der Anwartschaftsfrist.

216 § 43 I, VI-IX StVollzG; § 49 I, VI-IX BWJVollzGB III; Art 46 I, VI-IX BayStVollzG; § 63 I, III StVollzG Bln; § 55 VII-X S. 1 BremStVollzG; § 40 I S. 1, III-V S. 1 HmbStVollzG; § 39 I S. 1, II HStVollzG; § 55 VII MVStVollzG; § 40 V-IIIX NJVollzG; § 34 I NRWStVollzG; § 40 I LStVollzG SH; § 32 IV ThürJVollzGB.

217 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 445.

218 § 40 LStVollzG SH.

219 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 446.

220 *Marisken*, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018, 51 (53), Tabelle 1.

221 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 446.

222 § 43 VI S. 3 StVollzG; § 49 VI S. 3 BWJVollzGB III; Art. 46 VI S. 3 BayStVollzG; § 63 III S. 2 StVollzG Bln; § 55 VII S. 3 BremStVollzG; § 40 III S. 3 HmbStVollzG; § 39 VI i. V. m. § 27 IX S. 3 HStVollzG; § 40 V S. 3 NJVollzG; § 34 I S. 4 NRWStVollzG; § 32 II S. 3 ThürJVollzGB.

223 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 447.

224 *Junker*, Grundkurs Arbeitsrecht, Rn. 292.

cc) Freistellung von der Arbeit

Arbeitende Gefangene haben einen Anspruch auf eine Freistellung von der Arbeit. Dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz und soll dazu dienen, dass die Inhaftierten sich von längeren Phasen der Arbeitstätigkeit körperlich, seelisch und geistig erholen können.²²⁵ Dazu werden den arbeitenden Gefangenen Tage gewährt, in denen der zugewiesenen Beschäftigung nicht nachgegangen werden muss. Der Unterschied zur nicht-monetären Vergütungskomponente ist, dass diese Tage nicht auf den Entlassungszeitraum angerechnet werden können.²²⁶ In der Regel wird der Freistellungsurlaub als sog. Zellenurlaub gewährt. Im Falle von Lockerungsberechtigungen eines Inhaftierten kann die Freistellung von der Arbeit auch als Hafturlaub, Langzeitausgang o. ä. verbracht werden.²²⁷ Während der Zeit des Freistellungsurlaubs haben die Strafgefangenen einen Anspruch, dass die durchschnittliche Entlohnung der letzten drei Monate weiterhin ausgeschüttet wird.

Damit die Berechtigung für den Freistellungsurlaub vorliegt, muss zuvor während eines gewissen Zeitraums einer durchgehenden Beschäftigung nachgegangen werden. Die zu vollbringende Arbeitsleistung sowie die Anzahl der freigestellten Tage ist im Bundesgebiet nicht einheitlich geregelt und variiert je nach Bundesland.²²⁸ So muss in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen ein Jahr durchgehend gearbeitet werden, damit die arbeitenden Gefangenen einen Anspruch auf 18 Werktage Freistellung in Baden-Württemberg und Bayern²²⁹ bzw. 20 Arbeitstage in Nordrhein-Westfalen²³⁰ haben. In Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden für ein halbes Jahr geleisteter (Pflicht-)Arbeit zehn Arbeitstage Freistellung gewährt.²³¹ In Hamburg sind es elf Arbeitstage nach sechs Monaten ununterbrochener Arbeit.²³² Das Land Niedersachsen orientiert sich bei der Gewährung am Bundesurlaubsgesetz und gewährt nach einem Jahr durchgehender Beschäftigung im Strafvollzug die in § 3 BUrlG vorgesehene Anzahl an freigestellten Werktagen.²³³ Für die Berechnung der bereits geleisteten Monate bzw. Jahre werden die tatsächlich gearbeiteten Tage zugrunde gelegt und nicht die Kalendermonate.²³⁴

Anders als bei der nicht-monetären Entlohnung haben die Legislativorgane der Bundesländer explizit anrechenbare Fehlzeiten aufgrund von Krankheit, in der Höhe von bis zu sechs Wochen (bzw. 30 Tage) binnen einer Jahresfrist, festgeschrieben.²³⁵ In dieser Zeit wird eine Arbeitstätigkeit fingiert und der arbeitende Gefangene so behandelt, als ob er arbeitstätig gewesen ist. Weitere anrechenbare Fehlzeiten liegen zumeist im Ermessen der Strafvollzugsanstalt, wobei diese u. U. auch verschuldete Fehlzeiten auf die Zeit der Anwartschaft für einen

225 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 24, Rn. 2.

226 *Ibid.*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 24, Rn. 20.

227 *Ibid.*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 24, Rn. 17.

228 *Ibid.*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 24, Rn. 1 f.

229 § 48 I BWJVollzGB III; Art. 45 I BayStVollzG.

230 § 33 I NRWStVollzG.

231 § 32 I BbgJVollzG; § 24 I BremStVollzG; § 27 IX HStVollzG; § 24 I MVStVollzG; § 2 I StVollzG Bln; § 31 I LJVollzG RLP; § 24 I SLStVollzG; § 24 I SächsStVollzG; § 31 I JVollzGB LSA; § 39 I LStVollzG SH; § 31 I ThürJVollzGB.

232 § 39 HmbStVollzG.

233 § 39 I NJVollzG.

234 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 24, Rn. 3.

235 § 42 I S. 2 StVollzG; § 48 I S. 2 BWJVollzGB III; Art. 45 I S. 2 BayStVollzG; § 27 I S. 2 StVollzG Bln; § 32 I S. 2 BbgJVollzG; § 24 I S. 2 BremStVollzG; § 39 I S. 2 HmbStVollzG; § 27 IX S. 2 HStVollzG; § 24 I S. 2 MVStVollzG; § 39 I S. 3 Nr. 1 NJVollzG; § 33 II S. 1 1. Alt. NRWStVollzG; § 31 I S. 2 LJVollzG RLP; § 24 I S. 2 SLStVollzG; § 24 I S. 2 SächsStVollzG; § 31 I S. 2 JVollzGB LSA; § 39 I S. 2 LStVollzG SH; § 31 I S. 2 ThürJVollzGB.

Freistellungsurlaub anrechnen kann.²³⁶

dd) Zwischenfazit: Entlohnung

In Anlehnung an die Entscheidung des BVerfG sollte eine Entlohnung im Strafvollzug angemessen sein. Dies bedeutet, dass in einem Strafvollzugssystem, welches die Arbeitsleistung hauptsächlich finanziell entlohnt, dem Resozialisierungsgedanken nur entsprochen wird, wenn durch die Höhe der Entlohnung den Gefangenen bewusst gemacht wird, dass Erwerbsarbeit zur Sicherung des Lebensunterhalts sinnvoll ist.²³⁷ Die Frage ob das deutsche Strafvollzugssystem erbrachte Arbeit hauptsächlich finanziell entlohnt, ist m. E. damals wie heute zu bejahen. Dies wird deutlich, wenn sich das Verhältnis, in welchem monetäre und nicht-monetäre Entlohnung zueinanderstehen, vergegenwärtigt wird. Selbst im Fall von Schleswig-Holstein (welches die meisten freien Tage in Bezug auf die Anwartschaft gewährt, unabhängig von den Verwendungsmöglichkeiten) wird lediglich ein Tag zusätzliche Freistellung für einen Monat Arbeit gewährt (im Gesetzestext sind es zwei Tage zusätzliche Freistellung nach zwei Monaten geleisteter Arbeit²³⁸). Dementsprechend sind maximal 12 zusätzliche Freistellungstage pro Jahr möglich. Wird nun der übliche Tagessatz (13,46 Euro) zugrunde gelegt, ergibt dies in monetären Mitteln ausgedrückt 161,52 Euro im Jahr (13,46 Euro*12). Im Gegensatz dazu steht eine reguläre monetäre Vergütung von 3365 Euro pro Jahr (als neun Prozent der durchschnittlichen Eckvergütung). Dies würde eine Gesamtvergütung von 3526,52 Euro pro Jahr ergeben. Dementsprechend beträgt der Anteil der nicht-monetären Vergütung an der Gesamtvergütung 4,58%. Hier kann m. E. nicht davon ausgegangen werden, dass dies eine Entlohnung ist, die die Sinnhaftigkeit von Lohnarbeit vermitteln kann. Es muss zwar bedacht werden, dass innerhalb der Gefängnisse für die Grundversorgung der Gefangenen gesorgt ist und so Ausgaben für Miete, Nahrungsmittel etc. obsolet werden. Dennoch sind viele Gefangene von einer Schuldenlast betroffen, die durch die niedrige Entlohnung nicht effektiv abgebaut werden kann. Im Gegenteil gibt es eher Tendenzen, dass eine bestehende Schuldenlast während der Zeit der Inhaftierung weiter steigt. Gründe dafür sind u. a. Gerichts- und Anwaltskosten, Wiedergutmachungen für den durch das begangene Delikt entstandenen Schaden sowie Unterhaltszahlungen. Für viele Gefangene und Entlassene stellt diese Schuldenlast das Kernproblem nach der Entlassung dar.²³⁹

Dabei sind andere Wege durchaus denkbar und werden auch innerhalb des deutschen Strafvollzugs praktiziert. So ist es für Beschäftigte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, üblich, einen Haftkostenbeitrag zu entrichten.²⁴⁰ Dieser beteiligt die Inhaftierten an den Aufwendungen, die der Staat für die Nahrung und Unterbringung der Delinquenten hat. Dieses Modell könnte auch auf die Bereiche der Haus-, Eigen- und Unternehmerbetriebe ausgeweitet werden. Als Bemessungsgrundlage der Entlohnungshöhe könnte hier das MiLoG (wie von der GG/BO gefordert) oder die einschlägigen Tarifverträge herangezogen werden. Zu diesem Ergebnis kam auch der Bundesverfassungsrichter *Kruis*, welches er in einem Minderheiten-votum zu der Entscheidung des BVerfG über Entlohnungshöhe von arbeitenden Gefangenen

236 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 411.

237 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3337).

238 § 40 I LStVollzG SH.

239 *Miller*, Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung, 314.

240 § 50 StVollzG; § 52 BWJVollzGB III; Art. 49 BayStVollzG; § 69 StVollzG Bln; § 72 BbgJVollzG; § 62 BremStVollzG; § 49 HmbStVollzG; § 43 HStVollzG; § 61 MVStVollzG; § 52 NJVollzG; § 39 NRWStVollzG; § 71 LJVollzG RLP; § 61 SLStVollzG; § 61 SächsStVollzG; § 72 JVollzGB LSA; § 78 LStVollzG SH; § 72 ThürJVollzGB.

einreichte.²⁴¹ Der Umstand, dass die Gefangenen ein Teil des erarbeiteten Lohns wieder an die Strafvollzugsanstalt abgeben müssen, kann dazu führen, dass eine Auseinandersetzung mit der begangenen Tat sowie dem Wert von Arbeit stattfindet, die bei einer generellen Niedrigentlohnung nicht möglich wäre. Es wird den Gefangenen vielmehr das Gefühl vermittelt, dass der Gefängnisaufenthalt (spezieller der Haftkostenbeitrag) die Ursache für die Abzüge vom Lohn ist. Dies verhindert, dass die von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen eine negative Erfahrung der Ausbeutung bzw. nicht ansatzweiser leistungsäquivalenter Entlohnung mit der Arbeit verbinden. Die Vermeidung dieser negativen Erfahrung könnte dazu beitragen, die intrinsische Motivation für eine Beschäftigungsaufnahme nach der Haft anzuregen. Dies wiederum könnte (un-)mittelbar positive Folgen für die Resozialisierung haben.

3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Gefangene, die eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme abschließen, haben einen Anspruch darauf, ein Zeugnis zu bekommen, auf welchem nicht erkennbar ist, dass dieses im Rahmen des Strafvollzuges erlangt wurde.²⁴² Dies gilt für Gefangene in Unternehmer- und Eigenbetrieben, die ein Arbeitszeugnis verlangen, nicht.²⁴³ In Bezugnahme auf die Wahrheitspflicht bei der Zeugnisausstellung wird vorgebracht, dass die Gefangenen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Vollzugsanstalt stehen und diese auch die Aufsicht über die Inhaftierten bei der Ausübung ihrer Arbeitspflicht hat. Somit ist die Strafvollzugsanstalt auch Arbeitgeber bzw. Aussteller. Im Gegensatz dazu sind Gefangene, die eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme absolvieren, bei privaten Trägern tätig. Außerdem verweist *Walther* darauf, dass bei einem späteren Bewerbungsgespräch auf Nachfrage Vorstrafen ohnehin angegeben werden müssen.²⁴⁴ Eine andere Ansicht vertritt *Galli*, indem er klarstellt, dass eine wirksame Resozialisierung nur gewährleistet werden kann, wenn auch in Arbeitszeugnissen nicht erkennbar ist, dass es sich um eine Beschäftigung im Rahmen des Strafvollzuges handelte. Er gibt zu bedenken, dass es üblich ist, dass Zeugnisse von Einzelpersonen ausgestellt werden. Weiterhin führt er aus, dass auch in Bewerbungsgesprächen nur die für den Arbeitsplatz relevanten Vorstrafen, sofern sie nicht ohnehin schon aus dem Bundeszentralregister getilgt wurden, angegeben werden müssen.²⁴⁵

241 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3342).

242 § 44 StVollzG; § 44 JVollzGB BW; Art. 41 BayStVollzG; § 23 V StVollzG Bln; § 29 VIII BbgJVollzG; § 21 V BremStVollzG; § 37 HmbStVollzG; § 27 VIII HStVollzG; § 21 V MVStVollzG; § 37 NJVollzG; § 30 III NRWStVollzG; § 28 VII LJVollzG RLP; § 21 V SLStVollzG; § 21 V SächsStVollzG; § 28 VII JVollzGB LSA; § 33 VII LStVollzG SH; § 28 VII ThürJVollzGB.

243 OLG Frankfurt, Urt. vom 21 März 2013, NStZ 2014, 232.

244 *Walther*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 40, Rn. 2 ff.

245 *Galli*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, § 21, Rn. 15.

III. Gewerkschaftsbildung

Neben der Entlohnung gibt es auch immer wieder Debatten und politische Kämpfe um das Recht der Gewerkschaftsbildung i. S. d. Art. 9 III GG für Strafgefangene. Dieses Ziel ist auch eines der drei zentralen Anliegen der GG/BO.²⁴⁶ Auch der Grundrechte-Report 2017 beklagt, dass die Bildung von Koalitionen im Strafvollzug nicht hinreichend wahrnehmbar ist.²⁴⁷ Jedoch ist die Forderung nach kollektiver Vertretung im Strafvollzug keine neuartige. So gab es bereits 1968 eine Bewegung von Gefangenen, die sich zu einer Gewerkschaft zusammenschließen wollten. Dieses erste Aufbegehren ist mittlerweile jedoch in der Bedeutungslosigkeit verschwunden, was nicht zuletzt auch auf ein fehlendes Engagement der großen Gewerkschaften (z. B. die unter dem DGB Dachverband zusammengefassten Arbeitnehmerkoalitionen) zurückzuführen ist.²⁴⁸

Eine Koalition i. S. d. Art. 9 III GG ist ein freiwilliger privatrechtlicher Zusammenschluss, der eine demokratische Binnenstruktur besitzt und das Ziel der „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ verfolgt.²⁴⁹ Die Vereinigung muss dabei sowohl vom Wechsel der Mitglieder als auch vom sozialen Gegenspieler und Dritten unabhängig sein.²⁵⁰ Dieses Recht, besagte Koalitionen zu gründen, ihnen beizutreten sowie sich innerhalb dieser zu betätigen, ist gem. Art. 9 III S. 1 2. HS GG, nach Art. 22 I des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als auch nach Art. 11 I EMRK ein Menschenrecht, welches folgerichtig „für jedermann und für alle Berufe gewährleistet“²⁵¹ ist. Eine Einschränkung für von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffene ist nicht ersichtlich.²⁵² Es sind maximal verfassungsimmanente Schranken anwendbar, welche sich „aus der Gewährleistung eines funktionierenden Strafvollzugs ergeben“.²⁵³ Die Gewerkschaftsfreiheit sei aber „[m]it dem Wesen der Freiheitsstrafe [...] keineswegs grundsätzlich unvereinbar.“²⁵⁴ Momentan existieren zwei unterschiedliche Gerichtsentscheidungen in Bezug auf die Koalitionsfreiheit zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen; eine vom KG Berlin, die eine Anwendbarkeit des Art. 9 III GG im Strafvollzug ausschließt²⁵⁵ und eine Entscheidung des OLG Hamm, das entschieden hat, dass Art. 9 III GG vorbehaltlos gewährt wird und somit auch im Justizvollzug seine Geltung entfaltet.²⁵⁶

Das KG Berlin verweist in seiner Argumentation, mit Bezug auf BVerfGE 58, 237, darauf, dass eine Gewerkschaftsfreiheit i. S. d. Art. 9 III GG nur für Arbeitnehmer in Betracht kommen kann, die darüber hinaus eine tariffähige Koalition gegründet haben.²⁵⁷ Da arbeitende Gefangene ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Strafvollzugsanstalt unterhalten, sei eine Gewerkschaftsfreiheit ohnehin ausgeschlossen. Weiterhin moniert es, dass „Die Gefangenearbeit [...] zudem nicht nur eine resozialisierungsorientierte Behandlungsmaßnahme [ist], sondern [...] auch als Zwangsmittel, zu dem durch die Freiheitsstrafe auferlegten Strafübel

246 GG/BO, Ziele, <https://ggbo.de/ziele/> (zugegriffen am 30. März 2020).

247 Vgl. Drenkhahn, in: Müller-Heidelberg/Steven/Pelzer (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, 99.

248 Feest/Galli, Forum Strafvollzug (FS) 2016, 20 (20).

249 Junker, Grundkurs Arbeitsrecht, Rn. 467.

250 *Ibid.*, Grundkurs Arbeitsrecht, Rn. 453 ff.

251 Wortlaut des Art. 9 III GG.

252 Meinken, Juridikum 2016, 287 (294).

253 Galli/Feest, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, Vor §55, Rn. 21.

254 *Ebd.*

255 KG Berlin, Urt. vom 29. Juni 2015, NZA-RR 2015, 602 (602).

256 OLG Hamm, Urt. vom 02. Juni 2015, BeckRS 2015, 12011.

257 KG Berlin, Urt. vom 29. Juni 2015, NZA-RR 2015, 602 (Rn. 18).

gehören [kann].“²⁵⁸

Bei genauerer Betrachtung dieser beiden Argumente sind diese nur in einem begrenzten Maß überzeugend. Zum einen ist die Arbeitnehmereigenschaft in Art. 9 III GG, der ohnehin schon weiter gefasst ist als das Bürgerrecht der allgemeine Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 I GG, nicht benannt. Zum anderen wurde auch eine Vereinigungsfreiheit i. S. d. Art. 9 III GG für andere in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehenden Berufsgruppen wie etwa Beamte durch das BVerfG bestätigt.²⁵⁹ Auch der Bezug auf Arbeit als eines dem Strafvollzug innewohnendes Strafübel ist nicht nachvollziehbar. So besagen doch die europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006²⁶⁰ in Nr. 26.1, dass „Gefangenearbeit [...] als ein positiver Bestandteil des Strafvollzugs zu beachten [ist] und [...] nie zur Bestrafung eingesetzt werden [darf].“ Diese Grundsätze sind zwar nur eine Empfehlung und stellen somit kein zwingendes Recht dar, dennoch gelten sie als internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, die zumindest bei einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung in Betracht gezogen werden sollten.²⁶¹

Teilweise werden weitere Merkmale genannt, die eine Gewerkschaft klassifizieren. Auf diese bezieht sich auch das KG Berlin, wenn es von einer tariffähigen Vereinigung spricht. Ein Fehlen dieser Merkmale würde jedoch nicht die Koalitionseigenschaft gem. Art. 9 III GG unterminieren, sondern lediglich eine fehlende Tariffähigkeit gem. § 2 TVG begründen. Besagte Merkmale für eine tariffähige Koalition sind, neben der Koalitionseigenschaft gem. Art. 9 III GG, die Mächtigkeit, Tarifwilligkeit, Arbeitskampfbereitschaft sowie Überbetrieblichkeit.²⁶² Diese Merkmale sind auch mögliche Einfallstore für jene, die sich gegen eine Gewerkschaftsfreiheit für Inhaftierte aussprechen. So ist zu bedenken, dass das Lohnniveau im Strafvollzug gesetzlich geregelt ist und auch durch eine arbeitskämpferische Betätigung unveränderbar wären. Ferner wird der Arbeitskampf als solches ohnehin mit dem Strafvollzug für unvereinbar erklärt, da sich typische Arbeitskampfmittel wie Streik (durch bestehende Arbeitspflicht) oder Aussperrung (durch den Sicherungsauftrag der Justizvollzugsanstalten) nicht praktizieren ließen. Dies würde jedoch eine allzu starre Sicht auf genannte Probleme belegen, da auch andere kreativere Formen der Ziele des Arbeitskampfes denkbar sind. Es ist zwar richtig, dass im Strafvollzug typische Parameter, die in Tarifverträgen festgehalten werden (z. B. Arbeitszeit, Entgelt, Urlaubs- bzw. Freistellungsansprüche), v. a. gesetzlich geregelt werden. Dies würde jedoch nicht ausschließen, dass eine Gefangenengewerkschaft solche als rechtspolitische Forderungen aufstellen kann.²⁶³ Im Gegenteil stellt das kollektive Auftreten von Menschen, die in einer „strukturell abhängigen Arbeitssituation“ sind und sich „solidarisch gegen Niedriglöhne und soziale Unsicherheit“ wenden, die Substanz der gewerkschaftlichen Idee dar.²⁶⁴ Es müsste dennoch eine gesetzliche Engführung potenzieller Streikziele in Betracht gezogen werden. Selbiges gilt für Arbeitskampfmittel im Strafvollzug. So ist z. B. eine Regelung denkbar, die einen Streik nur zulässt, wenn ein zuständiges Gericht oder ein gemeinsamer Ausschuss mit Vertretern unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppierungen diesen, nach der Abwägung beiderseitiger Interessen, für zulässig erklärt.²⁶⁵

Auch in Bezug auf den Angleichungsgrundsatz i. V. m. mit dem Resozialisierungsgedanken

258 KG Berlin, Urt. vom 29. Juni 2015, NZA-RR 2015, 602 (Rn. 19).

259 BVerfG, Urt. vom 30. November 1965, NJW 1966, 491 (491).

260 Abrufbar unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitsentzug_Empfehlung_des_Europarates_europaeische_Strafvollzugsgrundsaeetze2006.html (zugegriffen am 30. März 2020).

261 *Drenkhahn*, in: Müller-Heidelberg/Steven/Pelzer (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, 99 (101 f.).

262 *Junker*, Grundkurs Arbeitsrecht, Rn. 463 ff.

263 *Galli/Feest*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, Vor §55, Rn. 26.

264 *Boll/Röhner*, Kritische Justiz (KJ) 2017, 195 (204).

265 *Galli/Feest*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, Vor §55, Rn. 26.

und dem Ziel von Gefangenenarbeit wäre eine mögliche gewerkschaftliche Betätigung durch Gefangene wünschenswert. So ist das übergeordnete Ziel der Gefangenenarbeit (vgl. D., I. Die Pflicht zur Arbeit) die Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung an die Strafgefangenen zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Innerhalb des Arbeitssystems der freien Wirtschaft (zumindest in der Bundesrepublik) kommt der Mitbestimmung durch Arbeitnehmer eine herausragende Rolle zu.²⁶⁶ Diese Haltung den Inhaftierten zu versagen, spricht für eine allzu einseitige Betrachtung von Erwerbstätigkeit innerhalb des deutschen Strafvollzugs. Auch sollte in Betracht gezogen werden, dass eine gewerkschaftliche Betätigung und damit einhergehender Arbeitskampf (wie auch eine politische Betätigung im Allgemeinen) eine gewaltfreie und gesellschaftlich anerkannte Art der Konfliktlösung darstellt. Diese bietet den Inhaftierten die Möglichkeit zur Vertretung eigener und kollektiver Standpunkte und ermöglicht es ihnen, an der Gestaltung ihrer Umwelt selbstbestimmt und aktiv mitzuwirken.²⁶⁷ Dieses Verhalten im Strafvollzug zuzulassen oder gar zu fördern, kann m. E. durchaus als ein Beitrag zu einer positiven Resozialisierung verstanden werden. Auch sollte in Betracht gezogen werden, dass eine Aktivierung sozialpolitischer Ressourcen innerhalb des Strafvollzugs dazu führen könnte, dass sich Entlassene auch nach der Verbüßung des Freiheitsentzuges sozialpolitisch engagieren. Dies kann dann für Entlassene an Bedeutung gewinnen, wenn Phasen der Arbeitslosigkeit ausgestanden werden müssen. Wie eingangs beschrieben, hat Arbeit eine zeitstrukturierende und nicht unerheblich soziale Komponente für Beschäftigte. Fällt diese Komponente nun weg, sollten andere Formen der regelmäßigen und zielgeleiteten sozialen Interaktion gefunden werden, um so gesellschaftlichen Anschluss zu finden, der wiederum als Korrektiv für eigene Verhaltensweisen wirken kann. Eine Substituierung von Arbeit durch sozialpolitisches Engagement in verschiedensten Organisationen ist hier möglich. Eine Förderung innerhalb des Strafvollzuges ist m. E. wünschenswert, um Inhaftierten auch eine Möglichkeit vor Augen zu führen, wie eine Integration in die Gesellschaft auch außerhalb des Arbeitsmarktes möglich ist.

IV. Einbezug in die gesetzliche Rentenversicherung

Ein Einbezug in die gesetzliche Rentenversicherung derer, die von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen sind, wurde schon bei Inkrafttreten des StVollzG in den §§ 190 ff. StVollzG beabsichtigt. Ein Verweis in § 198 III StVollzG suspendierte diese Normen ebenso wie das bereits beschriebene Verdingungsverbot bis zum Inkrafttreten eines besonderen Bundesgesetzes. Dieses Bundesgesetz wurde bis heute nicht verabschiedet, was zur Folge hat, dass Inhaftierte bis heute nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Dieser „40 Jahre alte sozialpolitische Skandal“, wie *Singe* ihn beschreibt²⁶⁸, hat dazu geführt, dass sich das Komitee für Grundrechte und Demokratie sowie Organisationen der Straffälligenhilfe der Streitfrage angenommen haben. Dieses Vorgehen hatte wiederum zur Folge, dass innerhalb der etablierten parlamentarischen Institutionen das Thema auf einem „Verschiebebahnhof von Verantwortungen“ gelandet ist²⁶⁹, dessen Einzelheiten hier nicht näher dargestellt werden sollen. In der Konsequenz ist lediglich festzuhalten, dass die JMK am 07. Juni 2018 beschlossen hat, dass Strafgefangene in die gesetzliche Rentenkasse einzubeziehen sind. Eine Angabe über

266 *Meinken*, Juridikum 2016, 287 (294).

267 *Boll/Röhner*, Kritische Justiz (KJ) 2017, 195 (204).

268 *Singe*, in: Müller-Heidelberg/Steven/Pelzer (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, 155.

269 *Ibid.*, in: Müller-Heidelberg/Steven/Pelzer (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, 155 (157).

die Bezugsgröße wurde durch die JMK jedoch nicht getroffen.²⁷⁰ Dieser Beschluss trägt auch den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Rechnung. In diesen ist unter Nr. 26.17 festgehalten worden, dass „Arbeitende Gefangene [...] soweit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen [sind].“ Im selben Jahr haben auch noch die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister entsprechende Beschlüsse gefasst. Bisher weigert sich die Bundesregierung jedoch weiterhin, ein entsprechendes Gesetz zur Abstimmung zu bringen, da bisher keine verbindliche Zusage der Bundesländer als „Arbeitgeber“ der Gefangenen zur Übernahme der Kosten erfolgte.²⁷¹ Dass die Gesetzgebungskompetenz jedoch gem. Art. 72 I, 74 I Nr. 12 GG beim Bund liegt, da eine Anpassung des SGB VI vorgenommen werden müsste, haben bereits mehrere Gerichte bestätigt.²⁷²

Eine schnelle Umsetzung des Beschlusses ist wünschenswert, da eine Verzögerung in dieser Sache bedeutet, dass die Inhaftierten ihre geleistete Arbeit nicht auf die Anwartschaft für die Regelaltersgrenze i. S. d. § 235 SGB VI anrechnen können.²⁷³ Auch bei einer eventuellen Rente wegen Erwerbsminderung i. S. d. § 241 SGB VI können erhebliche Nachteile entstehen, da gem. § 241 I SGB VI bei der Inanspruchnahme innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens in drei Jahren Pflichtbeiträge gezahlt worden sein müssen. Dies ist bei einer Haftstrafe von etwas über zwei Jahren nicht mehr ohne weiteres möglich.²⁷⁴ Hier sieht *Singe* einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot gem. Art. 3 I GG sowie des Sozialstaatsprinzips gem. Art. 20 I GG. Zudem werde dadurch der Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz unterlaufen, was auch dem Resozialisierungsziel im Kern widerspricht.²⁷⁵ Anderer Ansicht ist das BVerfG, das eine Suspendierung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge mit dem Grundgesetz für vereinbar hält, da es einen Einbezug in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb des Spielraums sieht, der dem Gesetzgeber bei der Gestaltung eines Resozialisierungskonzeptes zukommt.²⁷⁶ *Boll* gibt jedoch weiterhin zu bedenken, dass gerade für Gefangene, die auch nach der Entlassung oftmals Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden, ein Ausschluss aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichzeitig ein ungleich höheres Risiko der Altersarmut bedeutet. Das sei ein Strafübel, dessen Wirkung sich teilweise erst lange nach der Entlassung aus dem Strafvollzug entfaltet und zusätzlich zum Freiheitsentzug verhängt wird.²⁷⁷ Dies geschieht dabei nicht durch einen gerichtlichen Beschluss, sondern vielmehr durch den Unwillen der gesetzgebenden Instanzen diesem Umstand Abhilfe zu verschaffen. Eine nahezu vorprogrammierte Altersarmut (auch in Anbetracht der oftmals vorhandenen Schuldenlast) kann wahrlich nicht als die „Speerspitze“ eines Maßnahmenpaketes gewertet werden, das die Wiedereingliederung in gesellschaftliche Strukturen fördern soll. *Laubenthal* spricht sogar von einer „resozialisierungsfeindlichen Spätfolge der Freiheitsstrafe“, die im „Widerspruch zum vollzughlichen Sozialisationsauftrag“ steht.²⁷⁸

An dieser Stelle sollte noch, wenn auch kurz, festgehalten werden, dass neben der gesetzlichen Rentenversicherung Gefangene auch nicht in die gesetzliche Krankenversicherung mit einbezogen werden. Grund dafür ist eine innervollzugliche Gesundheitsversorgung.

270 *Rabe/Singe*, Positive Entscheidung zur Rente für Gefangene. Jetzt muss die Bundesregierung handeln.

271 *Rabe*, Rente für Gefangene endlich umsetzen! Das Grundrechtekomitee fordert die Einlösung eines Gesetzesversprechens von 1977.

272 U. a. OLG Hamburg, Urt. vom 04. September 2015, NStZ-RR 2015, 392; OLG Koblenz, Urt. vom 19. März 2014, BeckRS 2014, 8622.

273 *Boll*, Blätter für deutsche und internationale Politik 2016, 25 (27).

274 *Boll/Röhner*, Kritische Justiz (KJ) 2017, 195 (201).

275 *Singe*, in: Müller-Heidelberg/Steven/Pelzer (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, 155 (156).

276 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3340 f.).

277 *Boll*, Blätter für deutsche und internationale Politik 2016, 25 (27).

278 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 479 f.

Konsequenz ist oftmals, dass die Familien der Inhaftierten gezwungen werden, selbst eine Krankenversicherung abzuschließen, da eine Familienversicherung gem. § 10 SGB V nicht mehr möglich ist. Dies ist eine zusätzliche Belastung für die Familien in ohnehin finanziell prekären Zeiten.²⁷⁹ Ein Bezug zur Kollektivstrafe sollte an dieser Stelle nicht gezogen werden, dennoch fällt es schwer, einen Beigeschmack dessen zu bestreiten.

E. Fazit

Resozialisierung stellt ein Konzept dar, das den Inhaftierten ermöglichen soll, ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Abgeleitet wird dieser Gedanke aus Aspekten der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Grundgedanke dabei ist, dass eine Person, die eine Straftat begangen hat, nach Verbüßung der Strafe an einem möglichst vollumfänglichen gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.²⁸⁰ Um dieses Ziel zu verwirklichen, stellt der Strafvollzug im Allgemeinen und die Arbeitstätigkeit im Speziellen einen der wichtigsten Bestandteile dar.²⁸¹ Hier soll zum einen soziale Kompetenz, wie beispielsweise Konfliktfähigkeit etc., zum anderen aber auch fachliche Fähigkeiten vermittelt werden, die förderlich wirken, um nach der Haft einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Durch diese Beschäftigung und den damit einhergehenden finanziellen Mitteln sollen die Anreize für eine erneute Straffälligkeit reduziert und gesellschaftliche Teilhabe angeregt werden. Eine Betrachtung der einzelnen Aspekte von Gefangenenarbeit hat jedoch gezeigt, dass nur wenige Maßnahmen geeignet sind, dieses Konzept umzusetzen. Im Folgenden sollen die einzelnen Bereiche noch einmal zusammenfassend dargestellt werden. An dieser Stelle ist jedoch noch einmal ausdrücklich zu betonen, dass Resozialisierung ein Bündel verschiedenster Maßnahmen darstellt, wovon Arbeitstätigkeit nur eine unter vielen sein sollte. Auch dürfen Resozialisierungsbemühungen nicht mit dem Zeitpunkt der Entlassung aufhören, sondern müssen auch in der Zeit nach der Entlassung fortgesetzt werden.²⁸²

Die Formen der Arbeit, die durch die Gefangenen verrichtet wird, weist dabei eine breite Vielfalt auf. Dementsprechend gibt es Formen, die besser geeignet sind als andere, um dem Ziel der Resozialisierung gerecht zu werden. Dieses Ergebnis entsteht aus der Annahme, dass die Förderung und Entwicklung einer intrinsischen Motivation erfolversprechender ist, als fast ausschließlich auf eine extrinsische Motivation abzustellen. Diese äußerlichen Anreize kommen vor allem in den Haus-, Eigen- und Unternehmerbetrieben zum Tragen, da eine Durchsetzung der Arbeitspflicht, sofern sie denn besteht, auch mit Zwangsmitteln möglich ist.²⁸³ Dies sind auch die Formen der Gefangenenarbeit, welche am häufigsten ausgeübt werden (müssen).²⁸⁴

Auch der Aspekt der Entlohnung kann in Bezug auf eine bestmögliche Resozialisierung nicht positiv gewertet werden. Den Anknüpfungspunkt dieser Aussage stellt die sehr geringe Entgelthöhe, die für eine Arbeitstätigkeit gewährt wird, dar. Die Begründung für die Niedrigentlohnung ist, dass in den Strafvollzugsanstalten für die Grundversorgung der Gefangenen gesorgt wird. Dennoch sollte beachtet werden, dass viele der Inhaftierten bei Haftantritt

279 *Boll*, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2016, 25 (27).

280 BVerfG, Urt. vom 05. Juni 1973, NJW 1973, 1226 (1231).

281 *Marisken*, *Neue Kriminalpolitik (NK)* 2018, 51 (52).

282 *Hüttenrauch*, *Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor*, 128 f.

283 *Laubenthal*, *Strafvollzug*, Rn. 396.

284 *Galli*, in: *Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.)*, *Strafvollzugsgesetze*, § 23, Rn. 6, Rn. 31.

verschuldet sind. Dies kann unter anderem aus der begangenen Tat selbst folgen (z. B. durch Anwalts- und Gerichtskosten). Ein Abbau dieser Schulden ist durch den Umstand, dass die Inhaftierten keine leistungsadäquate Entlohnung bekommen, oftmals nicht möglich.²⁸⁵ Auch findet m. E. kein angemessener Ausgleich in nicht-monetären Entlohnungsformen statt. Hier sind jedoch, wie das Beispiel der freien Beschäftigungsverhältnisse zeigt, auch andere Wege denkbar. Beispielsweise durch eine angemessene Entlohnung, von der wiederum ein Haftkostenbeitrag²⁸⁶ abzuführen ist. Als Orientierung für einen angemessenen Lohn könnten das MiLoG oder einschlägige Tarifverträge herangezogen werden.

Ein weiteres Thema, das in der Literatur nahezu durchgängig als Resozialisierungshemmnis angesehen wird, ist der Nichteinbezug in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme.²⁸⁷ Allen voran sei an dieser Stelle der Nichteinbezug in die Rentenversicherung genannt. Durch diese Praxis wird den Entlassenen eine fatale Spätfolge der Inhaftierung zugemutet. Dadurch, dass die Arbeitszeit, die während der Inhaftierung erbracht wurde, nicht als Anwartschaft auf die Rentenversicherung angerechnet werden kann, steigt das Risiko der Altersarmut. Dieses Risiko wird noch einmal dadurch erhöht, dass es ehemalige Inhaftierte auf dem regulären Arbeitsmarkt ohnehin schwer haben, eine neue Beschäftigung zu finden.²⁸⁸ Auch ist es (unter anderem bedingt durch die niedrige Entlohnung) oftmals nicht möglich, eine Anwartschaft durch freiwillige Beiträge i. S. d. § 7 SGB VI aufrecht zu erhalten.²⁸⁹

Auch die Freiheit, sich in Gewerkschaften zu organisieren (gem. Art. 9 III GG), wird den Inhaftierten bis dato untersagt bzw. werden sie bei der Ausübung dessen erheblich behindert.²⁹⁰ Durch die Versagung dieses Rechts entstehen zwar keine unmittelbaren negativen Folgen in Bezug auf die Resozialisierung der Gefangenen. Dennoch lohnt es sich, an dieser Stelle genauer hinzuschauen und die positiven Folgen, die eine Anerkennung der Gewerkschaftsfreiheit mit sich bringen würde, anzuerkennen. Hier ist besonders zu beachten, dass gewerkschaftliche Betätigung ein gesellschaftlich anerkannter Weg ist, persönliche und kollektive Interessen zu vertreten. Es wird den Inhaftierten am praktischen Beispiel gezeigt, dass es möglich ist, die Umwelt aktiv, ohne die Anwendung krimineller Methoden zu gestalten. Auch wird den Inhaftierten aufgezeigt, dass es möglich ist (aufgezwungene) Freizeit sinnstiftend zu nutzen und es nicht notwendig ist, sich einer Plan- und Orientierungslosigkeit hinzugeben.

Nun soll an dieser Stelle noch ein Ausblick bzw. Handlungsvorschlag aufgezeigt werden. Im Zentrum dieser Überlegungen steht das freie Beschäftigungsverhältnis. Durch diese Form der Arbeit werden nahezu alle in dieser Arbeit identifizierten Probleme, die einer gelungenen Resozialisierung im Weg stehen, beseitigt. So sind die Gefangenen vollumfänglich in die Sozialversicherungssysteme integriert und erhalten eine mit dem freien Arbeitsmarkt vergleichbare Entlohnung in Bezug auf die jeweilige Tätigkeit. Von dieser muss dann ein Haftkostenbeitrag abgeführt werden. Auch bietet diese Form der Arbeit den Beschäftigten eine Teilnahme am Arbeitsmarkt, wie sie im besten Fall nach einer Entlassung genauso zu erwarten ist. Die Bemühungen der Strafvollzugsanstalten, das freie Beschäftigungsverhältnis weiter auszubauen, sollte arbeitspolitisch im Strafvollzug oberste Priorität haben. Die Vorteile für die Inhaftierten

285 *Miller*, Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung, 314.

286 I. S. d. § 50 StVollzG; § 51 BWJVollzGB III; Art. 49 BayStVollzG; § 69 StVollzG Bln; § 72 BbgJVollzG; § 60 BremStVollzG; § 49 HmbStVollzG; § 43 HStVollzG; § 61 MVStVollzG; § 52 NJVollzG; § 39 NRWStVollzG; § 71 LJVollzG RLP; § 61 SLStVollzG; § 61 SächsStVollzG; § 72 JVollzGB LSA; § 78 LStVollzG; § 72 ThürJVollzGB.

287 U. a. *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 479.

288 *Boll*, Blätter für deutsche und internationale Politik 2016, 25 (27).

289 *Boll/Röhner*, Kritische Justiz (KJ) 2017, 195 (201).

290 *Meinken*, Juridikum 2016, 287 (293 f.).

liegen auf der Hand und wurden auch vom BVerfG erkannt.²⁹¹ Menschen, die an einer solchen Maßnahme teilnehmen, werden somit aus dem Status einer bloß verwalteten, zu resozialisierenden Arbeitskraft herausgehoben und bekommen die Chance, sich in der freien Gesellschaft erneut zu beweisen. Ihre Handlungen und Verhaltensweisen haben direkte Auswirkungen und können im schlimmsten Fall dazu führen, dass ihnen der Status als Freigänger aberkannt wird. Dies hätte wiederum auch den Verlust der ausgeübten Tätigkeit zur Folge. Dieses Bewusstsein könnte wahrscheinlich das stärkste Korrektiv zu eigene Verhaltensweisen darstellen, da es eine intrinsische Motivation zugleich fördert als auch voraussetzt. Es ist jedoch anzunehmen, dass eine Ausweitung der freien Beschäftigungsverhältnisse bei jetzigen Bedingungen unter Beachtung der Existenz von Unternehmerbetrieben (insbesondere die Form des „unechten Freigangs“) schwer zu verwirklichen ist. Die Entscheidung der Unternehmen, sich eher für die Form der Unternehmerbetriebe zu entscheiden als Gefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis anzubieten, ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten leicht nachzuvollziehen. Die Kosten für Arbeitskraft, die von Gefangenen geleistet wird, ist wesentlich günstiger zu beschaffen und darüber hinaus auch noch um einiges flexibler einsetzbar als im Vergleich zu den freien Beschäftigungsverhältnissen. Um diesen Umstand Abhilfe zu verschaffen, kann es vorteilhaft sein, hier einen Rückschluss aus dem Rechtsverhältnis, das in dem freien Beschäftigungsverhältnis herrscht, zu ziehen. Dies ist die Klassifizierung als privatrechtlicher Arbeitsvertrag (i. S. d. §§ 611 ff. BGB) und nicht als öffentlich-rechtliches (Zwangs-)Arbeitsverhältnis. Über diesen privatrechtlichen Vertrag kann den arbeitenden Gefangenen ein Arbeitnehmerstatus gem. § 611a BGB zugesprochen werden, da die Klassifizierung als öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis ursächlich zu sein scheint, dies den Inhaftierten zu versagen.²⁹² Es ist jedoch der Arbeitnehmerstatus, der einen Einbezug in arbeitsrechtliche sowie sozialrechtliche Regelungen, welche wiederum vollzugspezifisch angepasst werden müssten, rechtfertigt. Dieser Einbezug würde auch dazu beigetragen, dass allen Resozialisierungshemmnissen, die in dieser Arbeit angesprochen wurden, in gewisser Weise Abhilfe geschaffen wird.

Hier ist es an der Rechtsprechung, Abstand von einem tradierten Arbeitnehmerbegriff zu nehmen, sofern es sich um Arbeit in Strafvollzugsanstalten handelt. Dies scheint gleich aus mehreren Gründen gerechtfertigt. So verweist *Meinken* darauf, dass Inhaftierte ebenso weisungsgebunden ihrer Arbeit nachgehen wie anerkannte Arbeitnehmer auch.²⁹³ Auch ist die soziale Schutzbedürftigkeit arbeitender Gefangener ähnlich der Schutzbedürftigkeit arbeitender, freier Menschen.²⁹⁴ Auch *Galli* plädiert dafür (mit Bezug auf die Gewerkschaftsfreiheit), dass von einem formal verstandenen Arbeitnehmerbegriff Abstand genommen werden sollte. Es sollte anerkannt werden, dass auch arbeitenden Gefangenen Rechte, „die typischerweise von Arbeitnehmern geltend gemacht werden“, zustehen.²⁹⁵ Ohnehin ist ein Rückbezug auf Arbeitnehmereigenschaften wie Freiwilligkeit und dem Vorliegen eines privatrechtlichen Vertrags nicht nachzuvollziehen, da diese nicht im Bewusstsein der Eigenarten von Gefangenenarbeit ausgebildet wurden.²⁹⁶ Auch die Bezugnahme auf das Argument, dass Inhaftierte nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt produzieren, kann im Angesicht von Unternehmer- sowie Eigenbetrieben nicht überzeugen.²⁹⁷ Im Gegenteil kann durch einen allgemeinen Einbezug der arbeitenden Gefangenen in die rechtlich anerkannte Arbeitnehmerschaft gleichzeitig

291 BVerfG, Urt. vom 01. Juli 1998, NJW 1998, 3337 (3340).

292 U. a. *Boll/Röhner*, Kritische Justiz (KJ) 2017, 195 (198).

293 *Meinken*, Juridikum 2016, 287 (295).

294 *Dahmen*, Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug, 156.

295 *Galli/Feest*, in: Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, Vor §55, Rn. 22.

296 *Boll/Röhner*, Kritische Justiz (KJ) 2017, 195 (202 f.).

297 *Meinken*, Juridikum 2016, 287 (295).

gewährleistet werden, dass die Arbeit als Resozialisierungsmaßnahme effektiver umgesetzt, als auch der augenscheinliche Konflikt zwischen den Unternehmerbetrieben und dem freien Beschäftigungsverhältnis gehemmt wird. Es wären nicht solch signifikanten Anreize für die Unternehmen geschaffen, sich eher für die Form der Unternehmerbetriebe zu entscheiden. Auch wären hybride Regelungen denkbar, welche die Folgen, die ein Einbezug in die Arbeitnehmerschaft mit sich bringt, gleichermaßen auf Unternehmen und Strafvollzugsanstalten (bzw. ferner den Staat) verteilt. Ein anschauliches Beispiel wäre die Regelung, dass die Sozialversicherungsbeiträge durch die Unternehmen übernommen werden könnten, während aus dem Etat der Vollzugsanstalten eine Aufstockung auf ein Mindestlohniveau vorgenommen wird. Hier wären weiterhin Anreize (durch geringe Lohnkosten) für Unternehmen geschaffen, sich der Gefangenearbeit zu bedienen, um so Gefangenen überhaupt eine Beschäftigung anbieten zu können. An dieser Stelle ist es die Aufgabe der Wissenschaft und Politik, Regelungen zu entwickeln, die dies wirksam umsetzen könnten.

Schlussendlich lässt sich also feststellen, dass eine Anerkennung der Arbeitnehmereigenschaft die Arbeit als Resozialisierungsmaßnahme zumindest dahingehend verbessern würde, dass diese nicht durch eine Einstufung als öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis behindert wäre. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass mit einer Umsetzung der hier vorgeschlagenen Mittel eine erfolgreiche Resozialisierung garantiert ist. Vielmehr werden Stolpersteine auf dem Weg zu einer bestmöglichen Resozialisierung beseitigt, die es Gefangenen wie auch Entlassenen erschweren, wieder vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Literaturverzeichnis

- ALEX, Michael, Strafvollzugsrecht: Der »Wettbewerb der Schädigkeit« schreitet unaufhaltsam voran, Strafvverteidiger 2006, 726–728 (zit. als Alex, Strafvverteidiger (StV) 26 2006).
- BOLL, Frederike, Zwangsarbeit hinter Gittern, Blätter für deutsche und internationale Politik 2016, 25–28 (zit. als Boll, Blätter für deutsche und internationale Politik 2016).
- BOLL, Frederike/RÖHNER, Cara, Resozialisierung durch Ausbeutung? Arbeit und Gewerkschaftsbildung in deutschen Gefängnissen, Kritische Justiz 2017, 195–206 (zit. als Boll/Röhner, Kritische Justiz (KJ) 50 2017).
- BÖRNER, Martin, Erfolgreiche Arbeitssuche Personale und situative Determinanten des Arbeitsplatzsuchverhaltens; eine empirische Untersuchung an Erwerbslosen, Erwerbstätigen und Arbeitgebern, Münster/Hamburg 2001 (zit. als Börner).
- CORNEL, Heinz, Die Entwicklung des deutschen Strafvollzugs nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 mit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer, Neue Kriminalpolitik 2018, 16–20 (zit. als Cornel, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018).
- Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Sonnen, Bernd-Rüdeger et al. (Hrsg.), Resozialisierung, Handbuch, 4. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Baden-Baden 2018, 31–62 (zit. als Cornel).
- DAHMEN, Carolin, Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug Untersuchung zur Vereinbarkeit der Regelungen zu Arbeitspflicht, Entlohnung und Sozialversicherung nach dem Strafvollzugsgesetz mit deutschem Verfassungsrecht und Völkerrecht, Frankfurt a.M. 2011 (zit. als Dahmen).
- DETTERBECK, Steffen, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 16. Auflage, München 2018 (zit. als Detterbeck).
- DRENKHahn, Kirstin, Dürfen Gefangene eine eigene Gewerkschaft gründen?, in: Müller-Heidelberg, Till/Steven, Elke/Pelzer, Marei (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, Frankfurt am Main 2017, 99–103 (zit. als Drenkhahn).
- EPPING/HILLGRUBER (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 41. Auflage, München 2019 (zit. als Epping/Hillgruber-Bearbeiter).
- FEEST, Johannes/GALLI, Thomas, Gefangenengewerkschaft Betrachtung eines nicht ganz neuen Phänomens, Forum Strafvollzug 2016, 20–22 (zit. als Feest/Galli, Forum Strafvollzug (FS) 2016).
- FEEST, Johannes/LESTING, Wolfgang/LINDEMANN, Michael (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze - Kommentar, 7. Auflage, Köln 2017 (zit. als Feest/W. Lesting/Lindemann-Bearbeiter).
- GALLI, Thomas, Endstation Knast, der Freitag 2019, einsehbar im Internet: <https://www.freitag.de/autoren/tgalli/endstation-knast> (zugegriffen am 30. März 2020).
- GG/BO, Ziele, einsehbar im Internet: <https://ggbo.de/ziele/> (zugegriffen am 30. März 2020).
- GRAF, Jürgen (Hrsg.), BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 15. Auflage, München 2019 (zit. als Graf-Bearbeiter).
- HÖFLICH, Peter/SCHRIEVER, Wolfgang/BARTMEIER, André, Grundriss Vollzugsrecht Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs, 4. Auflage, Berlin/Heidelberg 2016 (zit. als Höfllich/Schriever/Bartmeier).
- HÜTTENRAUCH, Katrin, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor Eine empirische Studie zur Bedeutung der Arbeit während der Inhaftierungszeit, Baden-Baden 2015 (zit. als Hüttenrauch).
- JUNKER, Abbo, Grundkurs Arbeitsrecht, 17. Auflage, München 2018 (zit. als Junker).
- KETT-STRAUB, Gabriele/STRENG, Franz, Strafvollzugsrecht, München 2016 (zit. als Kett-Straub/Streng).
- KIELMANSEGG, Sebastian, Grundrechte im Näheverhältnis Eine Untersuchung zur Dogmatik des Sonderstatusverhältnisses, Tübingen 2012 (zit. als Kielmansegg).
- LAMPERT, Thomas/ZIESE, Thomas/SASS, Anke Christine/HÄFELINGER, Michael, Armut, soziale Ungleichheit und Gesundheit Expertise des Robert-Koch-Instituts zum 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2005 (zit. als Lampert et al.).
- LAUBENTHAL, Klaus, Strafvollzug, 8. Auflage, Berlin 2019 (zit. als Laubenthal).
- LESTING/KIEPER, Das Lohnkarussell Bundesländer im Vergleich, der Lichtblick, Ausgabe 3 2015, 24–29 (zit. als Lesting/Kieper, der Lichtblick 2015).
- MARISKEN, Laura I., Arbeit und Arbeitsentlohnung in den Länderstrafvollzugsgesetzen – Vollzugsrechtliche, verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte, Neue Kriminalpolitik 2018, 51–62 (zit. als Marisken, Neue Kriminalpolitik (NK) 2018).
- MEINKEN, Henning, Gewerkschaftliche Organisation im Strafvollzug Warum Strafgefangene unter derzeitigen Bedingungen eine Gewerkschaft brauchen, Juridikum 2016, 287–297 (zit. als Meinken, Juridikum 2016).
- MILLER, Wolfgang, Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung, 2016 (zit. als Miller).
- MINNSEN, Heiner, Arbeit in der modernen Gesellschaft Eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden 2019 (zit. als Minssen).

- RABE, Britta, Rente für Gefangene endlich umsetzen!
Das Grundrechtekomitee fordert die Einlösung eines Gesetzesversprechens von 1977, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Pressemitteilung vom 03. Juni 2019, erhältlich im Internet: <https://www.grundrechtekomitee.de/details/rente-fuer-gefangene-endlich-umsetzen> (zugegriffen am 30. März 2020).
- RABE, Britta/SINGE, Martin, Positive Entscheidung zur Rente für Gefangene. Jetzt muss die Bundesregierung handeln., Komitee für Grundrechte und Demokratie, Pressemitteilung vom 11. Juni 2018, erhältlich im Internet: <https://www.grundrechtekomitee.de/pressespiegel/wir-begruessen-die-entscheidung-zur-rente-fuer-gefangene-jetzt-muss-die-bundesregierung-handeln> (zugegriffen am 30. März 2020).
- SINGE, Martin, Keine Rente für Gefangene - zu einem 40 Jahre alten sozialpolitischen Skandal, in: Müller-Heidelberg, Till/Steven, Elke/Pelzer, Marei (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, Frankfurt a.M. 2017, 155–158 (zit. als Singe).

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

Heft 18

Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19

Karsten Nowrot, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20

Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21

Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23

Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24

Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25

Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26

Vladlena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27

Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28

Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29

Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31

Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32

Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33

Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis